

# Rödl & Partner

## KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe:  
JUNI  
2023

Informationen für Entscheider  
in der Energiewirtschaft

### → Erneuerbare Energien

- Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – Was Unternehmen jetzt beachten müssen 4
- PV-Allgemeinstrom – Das PV-Vertriebsmodell zur Erfüllung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand? 8

### → Telekommunikation

- Herausforderungen für die Telekommunikationsbranche 13
- Die neue Förderkulisse unter der Gigabit-Richtlinie 2.0 16

### → Recht und Steuern

- Zukunft der umsatzsteuerlichen Organschaft unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung 20
- Energiepreisbremsen aus Stadtwerkesicht – Wie geht es weiter? 24

### → Digitalisierung

- Smart Meter – Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende tritt in Kraft 28

### → Strategie

- Aktuelle Herausforderungen und Weiterentwicklung von Stadtwerken – Kooperationen oder Stand-alone? 33
- Die 5-D® der Energiewirtschaft 36

### → Rödl & Partner intern

- Veranstaltungshinweise 39

## Liebe Leserin, lieber Leser

---

die Energiewirtschaft befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit. Das Ziel, bis 2050 weitestgehend klimaneutral zu sein, erfordert eine massive Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien und eine Verringerung der Emissionen.

Ein Dilemma. Denn einerseits wollen wir klimaneutral werden und die Umstellung auf Erneuerbare Energien vorantreiben, andererseits sollen die Strompreise nicht in den Himmel schießen und die Lichter nicht ausgehen. Es ist wie bei einer Party: Man will die Musik aufdrehen, ohne dabei den Nachbarn zu sehr zu nerven.

So stößt die von Wirtschaftsminister Habeck geplante Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), ab Januar 2024 jede neue Heizung zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien zu betreiben, aktuell auf erheblichen Widerstand. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll noch vor der Sommerpause im Bundestag beschlossen werden.

Neben zahlreichen aktuellen und relevanten Themen stellen wir Ihnen in diesem Kursbuch die wichtigsten Erkenntnisse unserer Marktstudie zu den 5-D<sup>®</sup> der Energiewirtschaft und deren Auswirkungen auf Stadtwerke und Energieversorger vor. Eben weil die Megatrends Dekarbonisierung, Dezentralisierung, Digitalisierung, Demografie und Diversifizierung kaum isoliert betrachtet werden können, da sie ineinander greifen und eng miteinander verzahnt sind, liefert die Gesamtbetrachtung wertvolle Erkenntnisse.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche und interessante Lektüre.



MARTIN WAMBACH  
Geschäftsführender Partner



ANTON BERGER  
Partner

→ Erneuerbare Energien

## Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2030

### Was Unternehmen jetzt beachten müssen

von Dr. Alexander Theusner und Jonas Neubert

*Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) soll maßgeblich zur Förderung einer transparenten und nachhaltigeren Wirtschaft in Deutschland beitragen. Im Vergleich zur EBeV 2022 ergeben sich für Unternehmen, die Brennstoffe in den Verkehr bringen, bedeutende Änderungen in den Berichtsperioden 2023 bis 2030. Weil also bereits das laufende Jahr 2023 in den Regelungszeitraum der EBeV 2030 fällt, sollten Unternehmen sich schon jetzt mit den neuen Regelungen auseinandersetzen.*

Wir beleuchten in diesem Beitrag die entscheidenden Änderungen der EBeV 2030 in Bezug auf unternehmerische Verantwortlichkeiten, die Erweiterung der Emissionsberichterstattung auf Abfallanlagen, die Herausforderungen bei der Ermittlung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Abfallverbrennung sowie die Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Geschäftstätigkeit. Unser Ziel ist es, Unternehmen ein Verständnis der anstehenden Änderungen zu vermitteln und sie bei der Implementierung der notwendigen Maßnahmen zu unterstützen. Unternehmen mit guter und frühzeitiger Vorbereitung können nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, sondern auch von den Chancen profitieren, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft ergeben.

Wichtige Neuerungen in der EBeV 2030 sind:

#### VERANTWORTLICHKEITEN VON ERDGASVERSOR- GUNGSUNTERNEHMEN

Die novellierten Regelungen der Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) betreffen Erdgasversorgungsunternehmen direkt. Hierbei sind vor allem folgende Änderungen zu berücksichtigen:

#### ANPASSUNG DES EMISSIONSFAKTORS FÜR ERDGAS

Der Emissionsfaktor für Erdgas wurde von 0,056 tCO<sub>2</sub>/GJ (EBeV 2022) auf 0,0558 tCO<sub>2</sub>/GJ (EBeV 2030) erhöht. Dies bedeutet, dass Erdgasversorgungsunternehmen ihre Emissionsberechnungen entsprechend anpassen müssen, um die korrekten CO<sub>2</sub>-Mengen zu ermitteln und zu berichten.

#### ERSTELLUNG VON ÜBERWACHUNGSPLÄNEN FÜR EMISSIONEN AB DEM ERFASSUNGSZEITRAUM 2024

Ab dem Erfassungszeitraum 2024 müssen Unternehmen Überwachungspläne für ihre Emissionen erstellen. Dabei muss der Überwachungsplan für die Emissionen des

Jahres 2024 im Jahr 2023 erstellt und fristgerecht eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt bei der zuständigen Behörde, der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt.

#### EINHALTUNG DER FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ÜBERWACHUNGSPLÄNEN UND EMISSIONSBE- RICHTEN

Die Einhaltung der Fristen für die Einreichung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten ist von entscheidender Bedeutung, um Strafen und Sanktionen zu vermeiden. Die DEHSt gibt die Fristen im Bundesanzeiger bekannt. Die betroffenen Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie ihre Unterlagen rechtzeitig einreichen.

#### ERWEITERUNG AUF ABFALLANLAGEN

Für Betreiber von thermischen Abfallbehandlungsanlagen ergeben sich aus den Neuerungen der EBeV 2030 erstmalig folgende Pflichten:

#### ERSTELLUNG EINES ÜBERWACHUNGSPLANES FÜR DIE BRENNSTOFFEMISSIONEN

Die Betreiber von thermischen Abfallbehandlungsanlagen müssen einen Überwachungsplan für die Brennstoffemissionen erstellen, der den Anforderungen des § 6 BEHG in Verbindung mit § 3 EBeV 2030 entspricht. Dieser Plan muss für das Kalenderjahr 2024 bei der DEHSt eingereicht werden.

#### ABGABE EINES BRENNSTOFFEMISSIONSBERICHTS

Nach § 7 BEHG und den §§ 4 ff. EBeV 2030 sind Betreiber von thermischen Abfallbehandlungsanlagen verpflichtet, einen Brennstoffemissionsbericht einzureichen. Dieser Bericht dokumentiert die Menge der emittierten CO<sub>2</sub>-Emissionen und dient als Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Emissionszertifikate.

#### ERWERB UND ABGABE VON EMISSIONSZERTIFIKA- TEN

Nach den Bestimmungen des BEHGs müssen die Betreiber von thermischen Abfallbehandlungsanlagen Emissionszertifikate entsprechend der emittierten CO<sub>2</sub>-Menge erwerben (§§ 8 ff. BEHG). Diese Zertifikate werden im Rahmen des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) transferiert und dienen dazu, den Ausstoß von Treibhausgasen zu begrenzen und zu reduzieren.

#### HERAUSFORDERUNGEN BEI CO<sub>2</sub> AUS ABFALLVER- BRENNUNG

Die Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Verbrennung von Abfällen entstehen, ist eine komplexe

Aufgabe. Da die Verbrennung von Abfällen sowohl fossile als auch biogene Emissionen verursacht, müssen die Betreiber von thermischen Abfallbehandlungsanlagen geeignete Methoden anwenden, um die fossilen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu berechnen. Die EBeV 2030 stellt fünf verschiedene Mess- und Berechnungsverfahren zur Verfügung (§§ 7 Abs. 4, 12 EBeV 2030), aus denen die Anlagenbetreiber wählen können:

#### BERECHNUNG AUF BASIS VON STANDARDWERTEN FÜR VERSCHIEDENE BRENNSTOFFSORTEN

Die Anwendung von Standardwerten für unterschiedliche Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung ermöglicht eine vereinfachte Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Dabei werden den verschiedenen Brennstoffsorten spezifische Biomasseanteile, Heizwerte und Emissionsfaktoren zugewiesen (Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030).

#### ERMITTLUNG AUF GRUNDLAGE INDIVIDUELLER FESTWERTE JE ENTSORGER ODER ABFALLTYP

Historische Analysen können verwendet werden, um individuelle Festwerte für bestimmte Entsorger oder Abfalltypen abzuleiten. Der Nachweis der Repräsentativität dieser Werte für zukünftige Chargen desselben Entsorgers oder Abfalltyps muss durch jährliche Kontrollanalysen erfolgen (Anlage 4 Teil 2 Nr. 1 EBeV 2030).

#### ERMITTLUNG AUF GRUNDLAGE INDIVIDUELLER RE- PRÄSENTATIVER PROBENAHME UND ANALYSE

Durch repräsentative Probenahme und Analyse gemäß den Regeln der Technik können CO<sub>2</sub>-Emissionen für verschiedene Abfalltypen ermittelt werden. Die Anforderungen für die Analyse variieren je nach Abfallmenge und Abfallart (Anlage 4 Teil 2 Nr. 2 EBeV 2030).

#### ERMITTLUNG AUF GRUNDLAGE VON LITERATURWER- TEN ODER VERÖFFENTLICHTEN FESTWERTEN

Die DEHSt kann Literaturwerte oder veröffentlichte Festwerte für die Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen genehmigen (Anlage 4 Teil 2 Nr. 2 EBeV 2030). Diese Werte sollten jedoch auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage und einer repräsentativen Datenbasis beruhen.

#### EINSATZ VON KONTINUIERLICHEN EMISSIONSMES- SUNGEN (CEM)

Die kontinuierliche Emissionsmessung ist ein Verfahren, das in Echtzeit die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Verbrennung von Abfällen misst. Dieses Verfahren erfordert den Einsatz von speziellen Messgeräten und ein sorgfältiges Qualitätsmanagement (Anlage 4 Teil 2 Nr. 3 EBeV 2030).



## AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Erweiterung des nEHS als Rahmen für die Emissionsberichterstattung gemäß dem BEHG hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf Stadtwerke und Energieunternehmen zur Folge. Einige der wesentlichen Auswirkungen sind:

### STEIGENDE ENERGIE- UND VERWALTUNGSKOSTEN

Die Auswirkungen der Kosten von Emissionszertifikaten auf die Energiepreise sind unvermeidlich, da Unternehmen diese Kosten auf die Letztverbraucher übertragen müssen. Dementsprechend ist mit einem Anstieg der Preise für Erdgas und andere fossile Brennstoffe zu rechnen. Zusätzlich erfordern die Anforderungen der EBeV 2030 eine Forcierung der Compliance seitens der betroffenen Unternehmen. Es ist daher unerlässlich, dass Unternehmen ihre Ressourcen und Prozesse optimieren.

## VERÄNDERTE GESCHÄFTSMODELLE

Um den Anforderungen des nEHS gerecht zu werden, müssen Stadtwerke, Energieunternehmen und energieintensive Wirtschaftszweige ihre Geschäftsmodelle anpassen. Dazu zählen der verstärkte Einsatz von dezentraler erneuerbarer Energieversorgung mittels PPA-Modellen, die Implementierung von Energieeffizienzmaßnahmen und die Optimierung des Compliance-Managements. Diese Maßnahmen führen zu einer effizienteren Ressourcennutzung, Kosteneinsparungen und gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

## FÖRDERUNG VON KLIMAFREUNDLICHEN TECHNOLOGIEN

Die Emissionshandelsgesetzgebung schafft Anreize für Unternehmen, klimafreundliche Technologien zu entwickeln und einzuführen, da der Handel mit Emissionszertifikaten dazu führt, dass sie ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren. Gleichzeitig nimmt der Umfang der Emissionsberichterstattung ab, je geringer die CO<sub>2</sub>-Emissionen ausfallen.

## FAZIT

Die Analyse der Auswirkungen der aktuellen Emissionshandelsgesetzgebung auf Stadtwerke und Energieunternehmen verdeutlicht, dass diese sich auf bedeutende Veränderungen und komplexe Herausforderungen vorbereiten müssen. Eine erfolgreiche Anpassung an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordert eine gründliche Kenntnis der Regelungen sowie eine frühzeitige Planung, um den Übergang in die Hauptphase des Emissionshandels erfolgreich zu bewältigen.

## UNSERE BERATUNGSDIENSTLEISTUNG

Unser Team ist bestens vertraut mit den Herausforderungen, die das BEHG und die Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 für Stadtwerke und Energieunternehmen mit sich bringen. Wir unterstützen unsere Mandanten dabei, die Auswirkungen auf ihr Geschäft zu verstehen und bieten maßgeschneiderte Lösungen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Einige der häufigsten Problemstellungen, die wir bei unserer Beratung adressieren, sind:

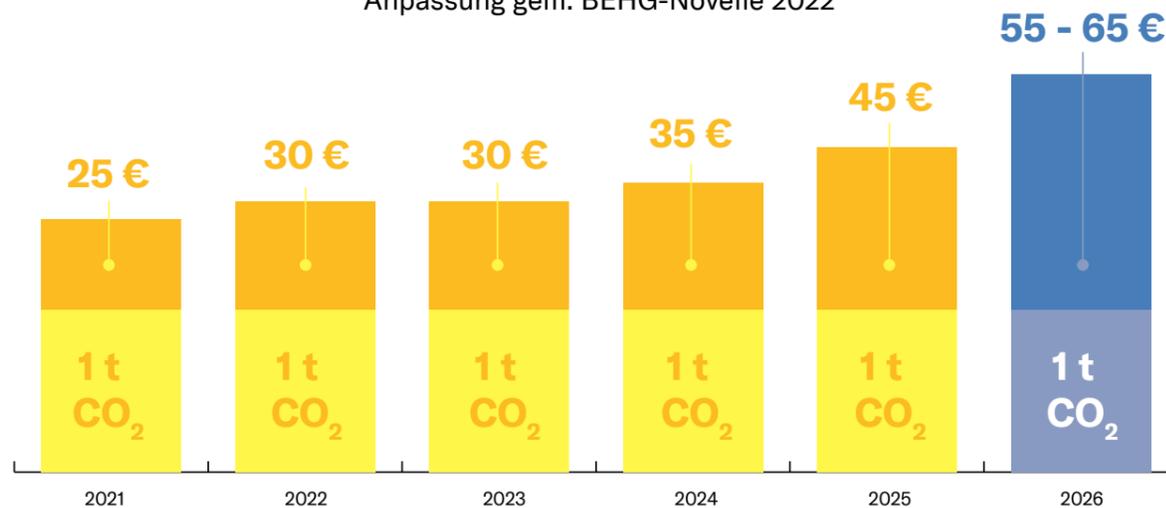
- Ermittlung und Minimierung der CO<sub>2</sub>-Kosten
- Möglichkeiten zur Weitergabe der CO<sub>2</sub>-Kosten an Kunden
- Gestaltung und Anpassung von Verträgen
- Preisanpassungsmechanismen und Emissionspreisformeln
- Entlastungsmöglichkeiten und Emissionskostenreduktion
- Handel mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten

Unsere Experten stehen Ihnen zur Seite, um Fragen zu klären, Lösungen zu erarbeiten und Ihre Geschäftsprozesse an die neuen regulatorischen Anforderungen anzupassen. Kontaktieren Sie uns gerne, um herauszufinden, wie wir Ihnen bei den Herausforderungen des BEHGs und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 helfen können.

Wir beraten Kommunen und Stadtwerke ebenso wie öffentliche und private Unternehmen zu allen Fragen rund um das BEHG.

## Preisentwicklung 2021 bis 2026 im nEHS

Anpassung gem. BEHG-Novelle 2022



Preisentwicklung 2021 bis 2026 im nEHS

## Kontakt für weitere Informationen



Dr. Alexander Theusner  
Rechtsanwalt  
T +49 911 9193 1512  
E alexander.theusner@roedl.com





→ Erneuerbare Energien

## PV-Allgemeinstrom

### Das PV-Vertriebsmodell zur Erfüllung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand?

von Joachim Held und Michael Rogoll

*Die mietrechtliche Refinanzierung von PV-Anlageninvestitionen über die Betriebskostenumlage – umgangssprachlich als „PV-Allgemeinstrom“ bezeichnet – führt in der Praxis des PV-Anlagenbetriebs bisher zu Unrecht ein Schattendasein. Zwar ist der mietrechtliche Rechtsrahmen komplex. Die Herausforderungen können aber sowohl in der Wohnungsmiete – vor allem aber in der gewerblichen Vermietung mit vertraglichen Regelungen – einfach aufgelöst werden. Kommunen und kommunale Immobilienunternehmen als Vermieter von Wohn-, Verwaltungs- und Sozialimmobilien haben hier ein hohes Potenzial, um die Pflicht zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wirtschaftlich – in der Regel sogar mit Gewinn – zu erfüllen. Stadtwerke als die geborenen Dienstleister der kommunalen Familie sollten deshalb das PV-Allgemeinstrommodell, wenn sie nicht schon ohnehin im PV-Vertrieb tätig sind, zur Umsetzung im kommunalen Umfeld nutzen.*

#### HOHES SOLARPOTENZIAL AUF MIETIMMOBILIEN

Die Nutzung von Mietimmobilien zum Betrieb von Photovoltaik-Anlagen ist trotz oder vielleicht gerade wegen der andauernden gesetzgeberischen Bemühungen das Dauersorgenkind der Sozial- und Umweltpolitik. Die Hoffnung, dass der Gesetzgeber die komplizierte Gesetzeslage des EEG-Mieterstromzuschlags (z. B. § 21 Abs. 3 EEG 2023) sowie des sonstigen Energie- (z. B. § 42a EnWG) und Steuerrechts (z. B. § 9 Abs. 1 b) GewStG) irgendwann einmal so vereinfacht, dass Vermieter selber unbürokratisch, mit ausreichenden Gewinnanreizen und ohne gesetzliche Risiken in PV-Anlagen investieren können, ist deshalb gering.

Dabei haben die gestiegenen Energiepreise, der hiermit verbundene Trend der Demethanisierung der Wärmeerzeugung und die Dekarbonisierungsziele für Unterneh-

men und Investoren aus der EU-Taxonomie-Verordnung und CSR-Richtlinie neue Anreize für die Investition in Photovoltaik-Anlagen geschaffen.

Insbesondere der Trend zu stromverbrauchenden Heizungs- und Klimasystemen (z. B. Wärmepumpen, Erdwärmekollektoren, Kälteklimatechnik etc.) wirkt hier im Zusammenspiel mit den hohen Strommarktpreisen als wirtschaftlicher Hebel, der die Investition in eine Photovoltaikanlage als Bestandteil eines regenerativen, modernen Wärmeversorgungssystems für Immobilieneigentümer und -nutzer wirtschaftlich attraktiv macht. Dabei könnten die Präferenzen für eine Ersetzung von Heizöl- und Erdgasheizungen durch strombetriebene Wärmepumpen in der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)<sup>1</sup> einen weiteren Schub für PV-Investitionen auslösen. Denn das wirtschaftliche Grundprinzip von PV-Anlagen kann auch in diesem Konstrukt gut genutzt werden: PV-Anlagen können verhältnismäßig günstig Strom erzeugen. Wenn mit diesem günstig erzeugten Strom im Sinne der privilegierten Eigenstromversorgung teurer Netzstrom substituiert werden kann, ergibt sich aus den Einsparungen ein hohes wirtschaftliches Potenzial. Dadurch, dass in dem hier beschriebenen Konstrukt – in Abgrenzung zum Mieterstrommodell – die bürokratischen Hürden nicht so hoch sind, ist die Implementierung und der Betrieb deutlich einfacher. Aus wirtschaftlicher Sicht ist daher bei der Installation von Wärmepumpen auch und insbesondere bei Mietimmobilien die Umsetzbarkeit einer Photovoltaikanlage zu prüfen.

#### ALLGEMEINSTROM AUS PV-ANLAGEN – DAS (MIETRECHTLICH) UNBEKANNTE WESEN?

Vermieter dürfen neben der Miete nur dann Betriebskosten als sog. „Nebenkosten“ verlangen, soweit dies mietvertraglich vereinbart ist (§ 556 BGB). Dabei ist die Vereinbarung einer Nebenkostenumlage als sog. „2. Miete“ zwar weitest verbreiteter Standard. Nach den mietrechtlichen Vorgaben für die Wohnungsmiete müssen jedoch bei der Nebenkostenabrechnung die in der Betriebskostenverordnung (BetrKostV) aufgezählten Betriebskostenarten eingehalten werden. Deshalb können höchstens zusätzliche Betriebskostenarten (§ 2 Nr. 17 BetrKostV) vereinbart werden. So werden zum Beispiel teilweise die Wartungskosten von PV-Anlagen als sonstige Betriebskosten vereinbart, auch wenn sich hiermit nur ein unwesentlicher Bruchteil der Gesamtkosten einer Solaranlage refinanzieren lässt.

Mit Allgemeinstrom wird in der Praxis zwar der gesamte Stromverbrauch bezeichnet, der in den von den Mietern gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen der Mietimmobilie genutzt wird. Derartige Stromverbrauchseinrichtungen sind zum Beispiel die Treppenhaus- und Außenbeleuchtung, Aufzugsanlagen, Betriebsstrom der

Heizungsanlagen für Pumpen und Steuerung, Antennenanlagen, Wasserfilter- und Entwässerungspumpen, Müllkompressoren und Ähnliches. In der BetrKostV findet sich dagegen der Begriff Allgemeinstrom nicht wieder. Vielmehr müssen typische Allgemeinstromverbräuche verschiedenen Kategorien des Betriebskostenarten-Katalogs des § 2 BetrKostV zugeordnet werden. So wird der Betriebsstrom für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in § 2 Ziffer 4a) BetrKostV ausdrücklich aufgezählt, aber auch andere Stromverbrauchsanlagen sind in weiteren Kategorien der BetrKostV enthalten. Dies führt dazu, dass PV-Allgemeinstrom in einer Nebenkostenabrechnung den unterschiedlichen Kategorien der BetrKostV zugeordnet und getrennt ausgewiesen werden muss. Hinzu kommt, dass die PV-Anlage nicht den gesamten Strombedarf der jeweiligen Verbrauchsanlagen zeitgleich decken kann. Zwar kann mit einem Batteriespeicher (oder Wärmespeicher) Vor-Ort-Erzeugung und -Verbrauch koordiniert werden. Zur Deckung des Rest- und Reservebedarfs muss jedoch immer auch noch Fremdstrom aus dem Netz bezogen werden, sodass zu jeder Betriebskostenart Bezugsstrom und PV-Strom getrennt erfasst und abgerechnet werden müssen.

#### PV-ALLGEMEINSTROM MESSEN, SCHÄTZEN ODER BESSER LASSEN?

Getrennte Erfassung bedeutet zunächst Messung der Teilstromverbräuche – Messung bedeutet Investitionen in Messgeräte und Erfassungs- und Abrechnungsaufwand, was mögliche wirtschaftliche Vorteile des PV-Allgemeinstroms wieder mindert. Immerhin lässt das Nebenkostenmietrecht auch die Schätzung nach angemessenen pauschalen Ansätzen zu. Was allerdings angemessen ist, kann im Einzelfall umstritten sein. Dies ist bei PV-Eigenstrom häufig schwierig, da nicht der gesamte Stromverbrauch einer Betriebskostenart aus der PV-Anlage gedeckt werden kann, sondern in Zeiten witterungsbedingter Erzeugungslücken (z. B. nachts, im Winter) Reservestrom aus dem Netz bezogen werden muss. Insbesondere für den Anteil solaren Eigenverbrauchs gibt es deshalb wohl noch kaum allgemein anerkannte Pauschalwerte, sodass hier die Ermittlung von Pauschalen noch in den Kinderschuhen steckt. Die bisher anerkannten Pauschalen (z. B. für die Stromkosten des Heizungsanlagenbetriebs) beziehen sich ausschließlich auf den Fremdstrombezug, sodass davon auszugehen ist, dass diese für einen teilweisen PV-Strombezug falsch sind. Allerdings ist anerkannt, dass Pauschalen auf der Grundlage technisch und wirtschaftlich angemessener Kriterien gebildet werden dürfen. Insofern ist es vertretbar, Untermessaufwand durch eine pauschale Aufteilung des gemessenen PV-Allgemeinstroms auf die einzelnen Kategorien der BetrKostV, z. B. nach dem Verhältnis der Verbrauchsleistung, typischen Jahresteilverbräuchen vergleichbarer Immobilien oder anderer verbrauchsbestimmender Größen zu vermeiden.

<sup>1</sup> <https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2023/04/geg-entwurf-regelt-ausstieg-aus-oeld-gas>



Zumindest aber für große Stromverbraucher, wie z. B. Heizungsbetriebsstromverbräuche von strombetriebenen Wärmepumpen, bleibt selbst bei Abzug von Mess- und Abrechnungsaufwand noch ein ausreichender wirtschaftlicher Anreiz zur Verwendung von PV-Eigenstrom. Insofern lässt sich in der Praxis der Mess- und Abrechnungsaufwand auch durch die Beschränkung auf die größten Allgemeinstromverbrauchsanlagen auf einen wirtschaftlich vertretbaren Umfang reduzieren.

## DAS PV-EIGENSTROMDILEMMA: UMSONST ODER DOCH ETWAS WERT?

Will der Vermieter die verbleibenden rechtlichen Risiken von Pauschalberechnungsansätzen weiter begrenzen und konkrete PV-Stromkosten ansetzen, bleibt die Frage: Was kostet der PV-Eigenstrom eigentlich? Da die Sonne unentgeltlich scheint, fallen für eine Solaranlage nur in geringem Umfang laufende Kosten des Betriebs (z. B. Wartungskosten) an. Zwar sind die Kosten für die Wartung einer Solaranlage als Wartungskosten der Heizung grundsätzlich umlagefähig. Da es sich aber nur um einen sehr geringen Teil der Kosten einer Solaranlage handelt, kann die Umlagefähigkeit der Wartungskosten für Vermieter keine ausreichende Refinanzierung der PV-Anlageninvestition sicherstellen.

Aus Sicht eines PV-Anlagenbetreibers sind die Stromkosten deshalb im Wesentlichen aus den Investitionskosten, der technischen Nutzungsdauer und der für diesen Zeitraum prognostizierten Stromerzeugungsmenge zu ermitteln. Nach der gesetzlichen Definition der Betriebskosten (§ 556 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 1 Abs. 1 BetrKostV) sind nur laufende Kosten des Gebrauchs Betriebskosten im Sinne der BetrKostV. Deshalb handelt es sich bei dem größten Anteil der PV-Anlagenkosten – den Investitionskosten – typischerweise nicht um Betriebskosten im Sinne des Mietnebenkostenrechts. Die Weitergabe fiktiver Kosten ist nach der mietnebenkostenrechtlichen Rechtsprechung grundsätzlich unzulässig. Danach stünde das Mietrecht auch einer Weitergabe von Kosten der PV-Stromerzeugung in Form einer entgangenen Einspeisevergütung grundsätzlich entgegen, sodass ein Vermieter

seine PV-Anlagen nicht wirtschaftlich zur Deckung des Allgemeinstrombedarfs einsetzen könnte.

## WIN-WIN-KOSTENANSATZ ALS LÖSUNG DES MIETRECHTLICHEN DILEMMAS

Nachdem die Investitionskosten der PV-Anlage nicht ansetzbar sind und andere von der Betriebskostenverordnung anerkannte Kosten nicht anfallen, könnten Vermieter und Mieter einen alternativen Ansatz hypothetischer Kosten höchstens in bewusster Abweichung vom Gesetz vereinbaren. Eine von den gesetzlichen Vorgaben des Mietnebenkostenrechts zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist jedoch unwirksam (§ 556 Abs. 4 BGB). Im Umkehrschluss ist danach jedoch ein zum Vorteil des Mieters abweichende Vereinbarung zulässig. Damit stellt das Mietrecht zwar eine hohe Hürde für PV-Allgemeinstromversorgung dar, diese kann jedoch durch eine vertragliche Vereinbarung überwunden werden, soweit diese für den Mieter lediglich vorteilhaft ist.

Da ein Vermieter keinen Strom zu Konditionen liefert, die für ihn nachteilig sind, muss deshalb ein Kostenansatz ermittelt werden, der sowohl für Mieter als auch Vermieter vorteilhaft ist.

Aus Sicht des Vermieters als Betreiber einer Solaranlage ist die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) die wirtschaftliche Grundlage, die ihm die Deckung seiner Investitions- und Betriebskosten zuzüglich der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite ermöglichen soll. Insofern würde ein Anlagenbetreiber seinen Strom nur dann anderweitig liefern, wenn er dort mindestens die EEG-Vergütung erhält. In der Betriebswirtschaft ist diese Betrachtungsweise als sog. „outputbezogener Opportunitätskostenansatz“<sup>2</sup> anerkannt.

Umgekehrt sind aus Sicht eines Mieters, der die Stromverbrauchskosten zu erstatten hat, die ihm durch den Bezug von Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entstehenden Kosten als Vergleichsgröße für die Vorteilhaftigkeit einer PV-Eigenstromversorgung zugrunde zu

legen (sog. „inputbezogener Opportunitätskostenansatz“). Dabei liegen die marktüblichen Strompreise für Haushaltskunden weit über den EEG-Einspeisevergütungen für Solaranlagen, sodass eine Opportunitätskostenbetrachtung für solaranlagenbetreibende Vermieter und Mieter zu einer Win-win-Situation führt. Dabei erfüllt jeder Strompreis zwischen der EEG-Vergütung und dem Strombezugspreis aus dem Netz der allgemeinen Versorgung die rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung der Vorteilhaftigkeit nach § 556 Abs. 4 BGB. Da auch bei einer Eigenstromversorgung zur Sicherung des Bedarfs in Zeiten witterungs- und tageszeitbedingter Erzeugungslücken (z. B. nachts) laufend Strom aus dem Netz bezogen werden muss, steht laufend eine objektive Vergleichsgröße zur Verfügung. Dabei ist für den Verbrauch von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes oder Areals kein Netzentgelt und auch nicht die damit verbundenen gesetzlichen Belastungen zu zahlen. Die Verringerung der Fremdbezugskosten um diesen Betrag kann somit als angemessene und objektive Größe zur Ermittlung einer für Vermieter und Mieter gleichermaßen vorteilhaften Besserstellung des PV-Allgemeinstroms gegenüber dem Netz-Allgemeinstroms zugrunde gelegt werden.

Danach liegen objektive, für die Veränderung in langfristigen Mietverhältnissen hinreichend flexible Anknüpfungsgrößen vor, um eine rechtswirksame Vereinbarung für eine von den gesetzlichen Vorgaben lediglich zugunsten des Mieters abweichende Vereinbarung zur Umlage für PV-Allgemeinstrom zu treffen.

Schließlich könnte es sich bei PV-Allgemeinstrom um eine sog. „Sachleistung“ des Vermieters handeln. Denn nach § 1 Abs. 1 S. 2 BetrKV dürfen „Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten [...] mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte“. Danach könnte sogar der unverminderte Netzbezugsstrompreis eine angemessene Größe zur mietnebenkostenrechtlichen Refinanzierung der PV-Anlageninvestitionen sein.

## PV-HEIZUNGSBETRIEBSSTROM: WER DEN SCHLÜSSEL HAT ...

Die Kosten des Betriebs der Heizungsanlagen unterliegen nicht alleine der BetrKostV, sondern auch den Vorgaben der Heizkostenverordnung (HeizKostV). Insofern müssen bei PV-Allgemeinstrom, der zum Betrieb von Heizungsanlagen (z. B. Pumpenstrom, Wärmepumpen etc.) eingesetzt wird, zusätzlich die Vorgaben der HeizKostV beachtet werden. Allerdings regelt die HeizKostV nur die Verteilung der Kosten bei mehreren Nutzern einer Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlage und die Aufteilung zwischen Heizungs- und Warmwasserbereitungskosten. Insofern macht die HeizKostV überwiegend Vorgaben zur Zulässigkeit von Kostenschlüsseln und zur Verteilungsmethodik.

Auch in der HeizKostV ist der Betriebsstrom der Heizungsanlage noch grundsätzlich als Bestandteil der Heizungskosten anerkannt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. HeizKostV).

Gemäß § 9 HeizKV ist aber bei verbundenen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen eine Trennung der Energiekosten in die für Warmwasser und Heizung benötigte Energie erforderlich. Dies erfolgt dergestalt, dass von den Gesamtkosten die Kosten für die Herstellung des Warmwassers abgezogen und der Restbetrag als Heizkosten angesetzt wird. Wird zur Erwärmung des Warmwassers Solarthermie benutzt, ist dieser Energieanteil nach teilweise vertretener Auffassung zu § 9 Abs. 2 HeizKostV als „kostenlose“ Energie herauszurechnen, damit sich keine zu niedrige Ermittlung der Heizkosten ergibt. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Gesetzeshistorie. Denn der Gesetzgeber hatte auf eine Regelung zum Herausrechnen solar erzeugter Wärme bei Novellierung des § 9 Abs. 5 HeizKostV ausdrücklich abgesehen. Darüber hinaus beziehen sich die Befürworter eines Herausrechnens nur auf solarthermisch erzeugte Wärme. Für die unter Einsatz von Solarstrom erzeugte Wärme entbehrt ein Herausrechnen dagegen jeder wirtschaftlichen Rechtfertigung.

Da § 2 HeizKostV einen uneingeschränkten Vorrang des Gesetzes gegenüber vertraglichen Regelungen normiert, ist eine vertragliche Abweichung selbst bei Vorteilhaftigkeit für den Mieter nicht möglich. Aufgrund der Sanktion eines 15-prozentigen Kürzungsrechts (§ 12 Abs. 1 HeizKostV) verbleibt insofern für einen umlagefähigen Einsatz von PV-Eigenstrom in verbundenen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen ein Restrisiko.

Für besondere Gebäudearten und Nutzungen, insbesondere für Niedrigenergiehäuser und Alters- und Pflegeheime, Studenten- und Lehrlingsheime und für Gebäude, die durch BHKW oder Wärmepumpen mit Wärme versorgt werden, gilt die HeizKostV nicht (§ 11 HeizKostV), sodass für diese Anwendungen die aufgezeigten Risiken nicht bestehen.

## ALLES EASY? PV-ALLGEMEINSTROM BEI GEWERBEIMMOBILIEN

Im Gewerbemietrecht sind die Parteien in der Vereinbarung der einzelnen umzulegenden Betriebskosten frei und insbesondere nicht an die BetrKV gebunden. Insofern gelten die oben für Wohnungsmietverträge dargestellten Grundsätze im Gewerbemietrecht nicht.

Danach wird in gewerblichen Mietverträgen eine Bestimmung der Betriebskostenarten vorgenommen, die sich zwar in der Regel an den Betriebskostenarten und Definitionen der BetrKostV orientiert, aber auch komplett eigene Kostenarten definiert und deshalb auch eine eigene Definition für PV-Allgemeinstrom enthalten kann. Damit

<sup>2</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Opportunit%C3%A4tskosten#:~:text=Opportunit%C3%A4tskosten%20entstehen%20bei%20einer%20Entscheidung.&text=Opportunit%C3%A4ts%20E2%80%9EKosten%20E2%80%9C%20sind%20somit,gegen%20die%20jeweilige%20Alternative%20entscheidet.>

können die im Wohnungsmietrecht in der Praxis teilweise aufwendigen Anforderungen an Messung und Abrechnung von Allgemestrom mit einem einfachen vertragstechnischen Kniff vereinfacht werden.

Zwar ist umstritten, inwieweit die HeizKostV im Gewerbemietrecht gilt oder vertraglich ausgeschlossen werden kann. Insofern kann der Anwendungsbereich jedenfalls nicht weiter als im Wohnungsmietbereich sein, sodass für die Ausnahmereiche des § 11 HeizKostV, also insbesondere mit Wärmepumpen und BHKW versorgte Gewerbeimmobilien, Rechtssicherheit besteht.

Damit bedarf es für Gewerbeimmobilien, wie Hallen oder Verwaltungsgebäude, zwar einer etwas umfangreicheren vertraglichen Regelung des PV-Allgemestroms. Dafür besteht hier aber weitgehende Gestaltungsfreiheit, hohe Rechtssicherheit und ein einfacher Vollzug der PV-Allgemestrommessung und -abrechnung.

#### FAZIT: PV-ALLGEMEINSTROM ALS GESCHÄFTS- UND INVESTITIONSMODELL IM KOMMUNALEN UMFELD

Gerade im kommunalen Umfeld werden sowohl Wohnungs- als auch gewerbliche Mietimmobilien betrieben. Insbesondere im Bereich der sog. „Sozialimmobilien“, wie zum Beispiel in Pflegeeinrichtungen der Alten- und Behindertenbetreuung, Studenten- und sonstigen Wohnheimen, treten Kommunen oder kommunale Tochterunternehmen als Betreiber auf. Ebenso sind Kommunen häufig Betreiber von Verwaltungsgebäuden, die an andere kommunale oder öffentlich-rechtliche Nutzer vermietet werden. Diese öffentlich-rechtliche Nutzung von Immobilien steht insofern mietrechtlich der gewerblichen Vermietung gleich. Umso erstaunlicher, dass kommunale Immobiliengesellschaften und Kommunen als Immobilienbetreiber von Verwaltungsgebäuden den PV-Allgemestrom als Modell zur Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (vgl. § 4 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)) noch nicht entdeckt haben. Dabei lässt sich der Betrieb von PV-Anlagen mit dem PV-Allgemestrommodell nicht nur wirtschaftlich, sondern in der Regel mit wesentlich höheren Gewinnen als in anderen Betriebsmodellen realisieren. Dies ist wiederum eine Steilvorlage für Stadtwerke als kommunale Dienstleister für die Planung, Errichtung und Finanzierung von PV-Anlagen in der kommunalen Familie. Darüber hinaus bietet das Modell des PV-Allgemestroms Stadtwerken, die ohnehin schon über Pacht- und Contractingmodelle im Bereich des PV-Vertriebs tätig sind, die Erschließung der privaten Mietimmobilienbetreiber als Kundengruppe mit einem hohen Absatzpotenzial.

Wir beraten regelmäßig Kommunen, kommunale Immobilienunternehmen und Stadtwerke zum Mietnebenkostenrecht, zur Formulierung von PV-Allgemestromklauseln in Wohnungs- und Gewerbemietverträgen und bei der Entwicklung von PV-Projekten. Kontaktieren Sie uns, wenn Sie noch offene Fragen haben. Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter!

## Kontakt für weitere Informationen



Joachim Held  
Rechtsanwalt  
T +49 911 9193 3515  
E joachim.held@roedl.com



Michael Rogoll  
M.Sc. Engineering  
T +49 911 9193 3782  
E michael.rogoll@roedl.com

→ Telekommunikation

## Herausforderungen für die Telekommunikationsbranche

von Niklas Hering

*Der deutsche Festnetzmarkt befindet sich seit einigen Jahren im Umbruch. Neben einer Vielzahl von Chancen stehen viele Telekommunikationsunternehmen aber auch vor großen Herausforderungen. Im Rahmen dieses Beitrags werden wir einige dieser Herausforderungen aufzeigen und einen Ausblick auf die möglichen Auswirkungen geben.*

#### HISTORIE DER DEUTSCHEN BREITBANDFÖRDERKULISSE

Im Gegensatz zu anderen Ländern verfügt Deutschland über eine ausgeprägte und zum Teil relativ leistungsfähige Kupfer- und Koaxialkabelinfrastruktur der Kabel-TV und Telefonnetze, die in vielen Regionen nach wie vor aktiv genutzt wird. Die Verlegung von FTTB- und FTTH-Netzen auf reiner Glasfaserbasis führt aufgrund von derzeit noch fehlenden Migrationskonzepten nicht zur Einstellung des Betriebs der Bestandsinfrastruktur, was ein Glasfaserinvestor in sein Kalkül miteinbeziehen muss.

Heute, im Jahr 2023, steht der Markt vor einer Neuordnung: Unter anderem bedingt durch die Ereignisse und Entwicklungen der Jahre 2021 und insbesondere 2022 zeichnen sich Veränderungen ab, die das Marktgeschehen in den kommenden Jahren prägen und seine Akteure beschäftigen dürften. Im weiteren Teil gehen wir insbesondere auf folgende Herausforderungen ein:

1. Zinswende und Baukostenanstieg
2. Fachkräftemangel und Personalengpässe
3. Nachhaltigkeitsziele: ESG/CSR
4. Netzzugangs- und Entgeltregulierung
5. Materialmangel und Lieferkettenbrüche

#### ZINSWENDE UND BAUKOSTENANSTIEG

Nach einer langjährigen Niedrigzinsphase stiegen die Zinsen im Laufe des Jahres 2022 im gesamten Euroraum signifikant an. So erhöhte die Europäische Zentralbank (EZB) den Leitzins (gemeint ist hier das Hauptrefinanzierungsinstrument MRO) innerhalb des Jahres um 2,5 Prozentpunkte<sup>1</sup> und nahm am 8.9.2022 die höchste Anhebung seit Einführung des Euros (0,75 Prozentpunkte) vor.

Diese Entwicklung wirkt sich auch auf die Finanzierungsbedingungen von Kreditnehmern aus. So konnten wir im Rahmen unserer Beratungstätigkeit im Laufe des Jahres teilweise Zinsanstiege zwischen 2,5 und 3,5 Prozentpunkten bei ansonsten gleichen Konditionen (Laufzeit, Besicherungsstruktur etc.) bei Glasfaserprojekten beobachten.

Diese allgemeine Teuerung machte sich im Laufe des Jahres insbesondere auch bei den Baukosten zur Errichtung von Glasfasernetzen bemerkbar. Die von der Bundesbank veröffentlichte Zeitreihe der Baupreise<sup>2</sup> (Zeitreihe BBDP1.Q.DE.N.BP.O.B1A0000000. I15.A) zeigt für das Jahr 2022 Preisanstiege im Vergleich zum Vorjahr zwischen 13,9 Prozent (1. Quartal 2022) und 18,2 Prozent (2. Quartal 2022).<sup>3</sup>

Als Gegenmaßnahmen bieten sich die Teilnahme an Förderverfahren sowie alternative Verlegeverfahren an, die zu einer Reduzierung der Baukosten führen können. Eine weitere Maßnahme kann die Eingrenzung des Ausbaubereiches sein.

#### FACHKRÄFTEMANGEL UND PERSONALENGPÄSSE

Der Fachkräftemangel und die daraus resultierenden Personalengpässe sind Herausforderungen, die inzwischen nicht nur die Telekommunikationswirtschaft betreffen. Zur wachsenden Problematik des Fachkräftemangels wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Untersuchungen wie beispielsweise vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln (April 2020) veröffentlicht.<sup>4</sup> Demnach steigen Löhne in Berufen mit flächendeckendem Fachkräftemangel um 3,01 Prozent pro Jahr (0,61 Prozentpunkte höher als ohne Fachkräftemangel).

Der Fachkräftemangel dürfte Folgen in relevanter Größenordnung auf die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes haben. Um das eigene Geschäft nicht nachhaltig zu gefährden, ist eine Kombination aus optimaler Aufstellung bei der Personalakquise und -bindung in Verbindung mit der Steigerung der eigenen Effizienz, der gezielten Einbindung von Dienstleistern und der Abwägung von tiefgehenden Kooperationen angezeigt.

<sup>1</sup> [https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/key\\_ecb\\_interest\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/key_ecb_interest_rates/html/index.en.html).

<sup>2</sup> [https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?lis-tild=www\\_siws\\_mb\\_09\\_07c&tsid=BBDP1.Q.DE.N.BP.O.B1A0000000.I15.A&dateSelect=2022](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?lis-tild=www_siws_mb_09_07c&tsid=BBDP1.Q.DE.N.BP.O.B1A0000000.I15.A&dateSelect=2022).

<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung lagen die Werte für das 4. Quartal 2022 noch nicht vor.

<sup>4</sup> <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/229968/1/1745912606.pdf>.

## NACHHALTIGKEITSZIELE: ESG/CSR

Unternehmen werden zunehmend auch an ihrer gesellschaftlichen Rolle gemessen. Maßgeblich dafür ist die sogenannte Corporate Social Responsibility (CSR). Die Einführung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht durch die EU-Kommission im letzten Jahr stellt die CSR noch weiter heraus.

Aufgrund ihres geringen Energiebedarfs für die Signalübertragung im Vergleich zum gängigen TV-Kabelnetz ist die Umstellung auf ein FTTH-Netz an sich als CSR-Beitrag zu werten. Dennoch sind bei der Errichtung und im laufenden Betrieb von Glasfasernetzen weitere Aspekte zu beachten, die als freiwilliger oder verpflichtender CSR-Beitrag einzuordnen sind. Typische Beispiele sind die konsequente Mitverlegung von Leerrohren bei sonstigen Tiefbaumaßnahmen oder der Einsatz alternativer Verlegetechniken, die zu einer Reduktion von Baustellen und der damit verbundenen Umwelt- und Verkehrsbelastungen beitragen.

CSR-Maßnahmen verursachen im ersten Schritt häufig Kosten, können jedoch, richtig angewendet, auch zu Einsparungen führen. Darüber hinaus wirken sie sich im besten Fall positiv auf die interne und externe Wahrnehmung des Unternehmens aus.

## NETZZUGANGS- UND ENTGELTREGULIERUNG

Die Verpflichtung, das eigene Glasfasernetz für den Wettbewerb zu öffnen, kann zunächst zu einem Rückgang der Wirtschaftlichkeit führen. Dies hängt insbesondere damit

zusammen, dass die Nachfrage nach dem eigenen Glasfasernetz schlicht aufgrund einer bisher nicht vorhandenen Wahlmöglichkeit rückläufig ist. Gleichzeitig geht mit dem Open Access jedoch in der Regel eine höhere Netzauslastung einher, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Die Einnahmen aus dem Wholesale gleichen zumindest teilweise den Rückgang der Profitabilität aus.

Darüber hinaus ist im Rahmen von Open Access der Einstieg in fremde Netzgebiete möglich. Hierdurch können zusätzliche Kundenpotenziale erschlossen werden, um den Nachfragerückgang im eigenen Gebiet zu kompensieren. Die Sinnhaftigkeit hängt jedoch letztlich von den individuellen Kostenstrukturen und der Vertriebsstärke ab.

## MATERIALMANGEL UND LIEFERKETTENBRÜCHE

Die Abhängigkeit von globalen Materiallieferungen wird deutschlandweit (und auch in Teilen des europäischen Auslands) zunehmend mit Sorge beobachtet. Auch der Glasfaserausbau war in den vergangenen Jahren stark von Materialengpässen betroffen. Ob die vollständige Wiederherstellung der internationalen Lieferketten der 2010er-Jahre gelingt und überhaupt anzustreben ist, darf bezweifelt werden. Die Materialbeschaffung wird daher zukünftig zu einem strategischen Wettbewerbsfaktor im Glasfaserausbau, der zwangsläufig mit steigenden Kosten verbunden sein dürfte. Um Risiken wie Lieferengpässen und -ausfällen vorzubeugen, wird die Planung von regionalen Materiallagern, die Realisierung von kurzen Lieferwegen sowie der Aufbau eines diversifizierten Lieferantenportfolios wichtiger. Den damit verbundenen Kosten stehen globale Lieferkettenrisiken gegenüber.

## FAZIT

Die Telekommunikationsbranche steht aktuell und in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen, gleichzeitig aber auch vor großen Chancen. Einige dieser Herausforderungen haben wir in diesem Artikel aufgezeigt. Eine detailliertere Betrachtung finden Sie in unserer Case Study.<sup>5</sup>

Die Kombination von Gegenmaßnahmen zu umfassenden Maßnahmenpaketen führt in der Regel zu einer Anpassung der gesamten Unternehmensstrategie. Diese sollte von einer entsprechenden finanzwirtschaftlichen Prognoserechnung und einer substantiierten Untersuchung der einzelnen Wirkungszusammenhänge begleitet werden. Grundsätzlich lässt sich ein solches Vorgehen in folgende Schritte aufgliedern:

1. Aufsetzen einer belastbaren Prognoserechnung
2. Abschätzen der Auswirkung verschiedener externer Entwicklungen auf die Prognose
3. Definieren von potenziellen Gegenmaßnahmen
4. Abschätzen der Auswirkungen der Gegenmaßnahmen auf die Prognose
5. Umsetzung und Implementierung zielführender Gegenmaßnahmen

Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung wäre es zudem zielführend, auch die Chancen der kommenden Jahre zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der langfristig grundsätzlich sehr günstigen Entwicklung am Telekommunikationsmarkt steht dann dem individuellen Unternehmenserfolg auch in schwierigen Zeiten nichts im Wege.

## Kontakt für weitere Informationen



Niklas Hering  
M.Sc. Business, Management,  
Marketing und verbunden  
unterstützende Dienste  
T +49 911 9193 1350  
E niklas.hering@roedl.com



<sup>5</sup> <https://www.roedl.de/de-de/de/themen/publishingimages/telekommunikation-case-study.pdf>.

→ Telekommunikation

## Die neue Förderkulisse unter der Gigabit-Richtlinie 2.0

von Xinzhi Ye und Marcel Schäfer

*Die neue Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) ist am 3. April in Kraft getreten. Mit der Veröffentlichung wurde zeitgleich der erste Aufruf gestartet, der voraussichtlich zum 15.10.2023 enden wird. Was Kommunen in der neuen Förderkulisse beachten sollten und welche Änderungen zur vorangegangenen Förderrichtlinie implementiert wurden, erfahren Sie nachfolgend.*

### RÜCKBLICK

Am 17.10.2022 wurde der erste Förderaufruf zur Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.4.2021 unerwartet beendet. In diesem Zuge wurden die Zugänge auf den Förderportalen für einen Tag gesperrt. Die Meldung über die Beendigung des Förderaufrufs erfolgte am Folgetag. Damit wurden viele Zuwendungsempfänger mit der Situation konfrontiert, keine Förderanträge stellen zu können.

Grund für die abrupte Beendigung des Förderaufrufs war eine massive Überzeichnung der zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von 3 Milliarden Euro für das Jahr 2022 binnen weniger Wochen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) stellte allerdings zeitgleich klar, dass bereits beantragte Förderprojekte hiervon unberührt blieben und weiterhin bearbeitet werden. Neue Anträge seien erst mit Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie möglich.

### GIGABIT-GRUNDBUCH UND POTENZIALANALYSE

Im Zusammenhang mit der neuen Förderrichtlinie veröffentlichte das BMDV im Zeitraum um den Jahreswechsel zunächst das Gigabit-Grundbuch und die lange angekündigte Potenzialanalyse. Mit dem Gigabit-Grundbuch werden mehrheitlich bereits bestehende Datenplattformen und Geoinformationssysteme (z.B. der Infrastrukturatlas) gebündelt. Die Potenzialanalyse hingegen wurde eigens für die neue Förderrichtlinie konzipiert und soll mittelbar bei der Identifizierung von förderwürdigen Ausbaugebieten eingesetzt werden.

So sollen zukünftig unter anderem nur noch Gebiete bevorzugt gefördert werden, in denen der eigenwirtschaftliche Ausbaustand (Glasfaserquote) annähernd dem eigenwirtschaftlichen Ausbaupotenzial aus der Potenzialanalyse entspricht oder dieses sogar übersteigt. Das heißt, die Differenz zwischen Glasfaserquote und eigenwirtschaftlichem Ausbaupotenzial zeigt, wie attraktiv sich ein Ausbaugbiet aus Sicht des Marktes darstellt. Je größer die (negative) Differenz, desto attraktiver ist ein Gebiet für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau und in der Folge weniger förderwürdig. Die Berechnung des eigenwirtschaftlichen Ausbaupotenzials basiert dabei auf einer Grobnetzplanung für jede Verwaltungsgemeinschaft bzw. Gemeinde und berücksichtigt regional variierende Tiefbaupreise. Hierdurch können die durchschnittlichen Erschließungskosten pro Anschluss ermittelt werden. Anschließend werden die Kosten mit einer am Markt abgefragten Investitionsobergrenze der Telekommunikationsunternehmen verglichen. Die Investitionsobergrenze beschreibt hierbei die maximalen Durchschnittskosten pro Gebäudeanschluss in einem Ausbaugbiet. Sollte die Investitionsobergrenze überschritten sein, so wird das eigenwirtschaftliche Ausbaugbiet stückweise verringert, bis die Durchschnitts-

kosten wieder unterhalb der Grenze liegen. Ein hohes Ausbaupotenzial deutet darauf hin, dass aufgrund der akzeptablen Erschließungskosten der freie Markt an einem eigenwirtschaftlichen Ausbau in einem Gemeindegebiet interessiert sein könnte. Die Garantie hierfür gibt die Potenzialanalyse allerdings nicht. Die Entscheidungen obliegen weiterhin den ausbauenden Unternehmen.

### GIGABIT-RICHTLINIE DES BUNDES 2.0

Am 3. April wurde schließlich der Start der Gigabit-RL 2.0 und mit ihr der erste Förderaufruf unter der neuen Förderkulisse verkündet. Gebietskörperschaften sind nun in der Lage, sämtliche Adressen mit einer perspektivischen Versorgung von unter 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download gefördert zu erschließen. Hierzu stellt der Bund im ersten Förderaufruf rund 3 Milliarden Euro bereit. Das Gesamtbudget wird eingeteilt in sogenannte Länderbudgets. Die drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg teilen sich einen gemeinsamen Fördertopf in Höhe von 75 Millionen Euro. Für die restliche Verteilung auf die Flächenländer sei auf Abbildung 1 verwiesen.

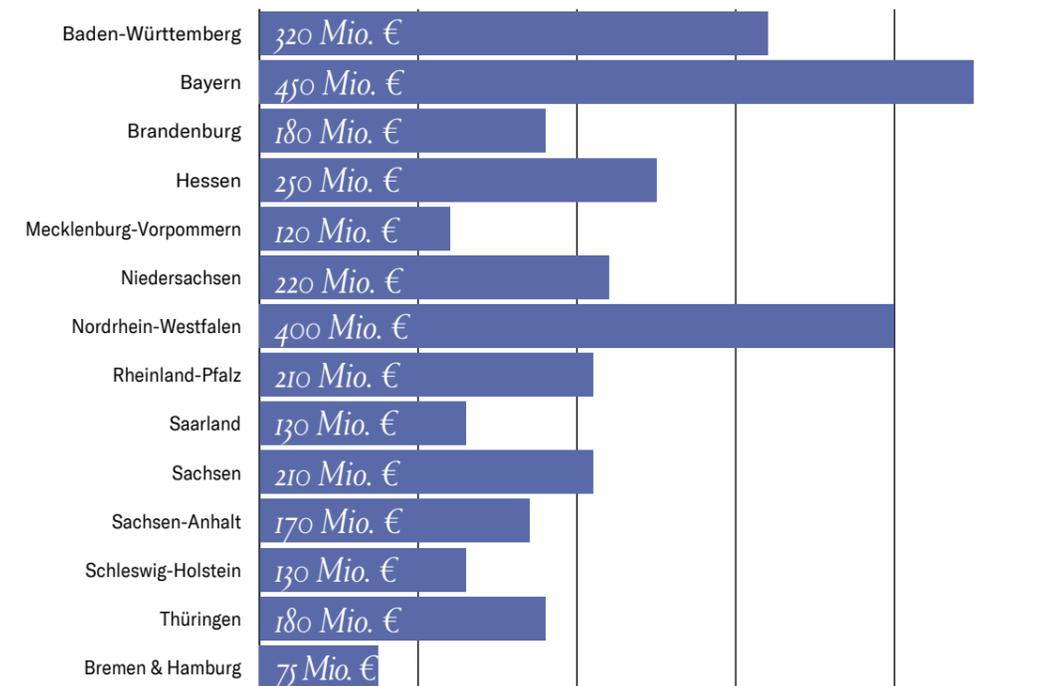


Abbildung 1: Verteilung der Fördermittel auf die Länder

Um innerhalb der festgelegten Länderbudgets die beantragten Fördermittel zu erhalten, gilt es unter der neuen Förderkulisse nicht nur schnell zu sein. Jeder Förderantrag wird vor Bewilligung mithilfe eines Scoringmodells bewertet. Erreicht eine Gebietskörperschaft mit ihrem Förderantrag mindestens 300 von 500 möglichen Punkten, erfolgt eine vorrangige Bewilligung ihres Antrags in der sogenannten „Fast Lane“. Alle anderen Gebiete mit weniger als 300 Punkten werden am Ende des Aufrufs (Stichtag des ersten Förderaufrufs ist der 15.10.2023) entsprechend ihrer Punktzahl gereiht und bewilligt, solange bis keine Mittel im Rahmen der jeweiligen Landesobergrenze mehr zur Verfügung stehen. Anträge, die auch im zweiten Durchlauf keine Berücksichtigung finden, werden nach dem letzten Aufruf des Jahres im Rahmen der verbliebenen Bundesmittel bundesweit erneut gereiht und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bewilligt. Eine Übersicht der Kriterien des Scoringmodells und der Bepunktung zeigt Tabelle 1.

Neben bekannten Zuwendungsvoraussetzungen ist der Nachweis von sogenannten Branchendialogen in der Gigabit-RL 2.0 neu. Ziel dieser Dialoge zwischen Kommunen und der örtlichen Telekommunikationswirtschaft ist die Ermittlung des optimalen Verhältnisses zwischen eigenwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau. Im Idealfall stehen am Ende die eigenwirtschaftlichen Ausbaugelände fest, sodass für die übrigen unterversorgten Gebiete zügig ein gezielter Förderantrag gestellt werden kann. Die Branchendialoge sind zeitlich vor Start eines Markterkundungsverfahrens durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang verursachten Kosten sind nach Fördergegenstand 3.3 der Gigabit-RL 2.0 förderfähig, wobei die maximalen Zuwendungshöhen für die Beratungsförderung unverändert geblieben sind. Zu beachten ist außerdem, dass für den Förderaufruf in 2023 nach Punkt 5.4 der Gigabit-RL 2.0 eine Ausnahmeregelung für die Branchendialoge gilt.

Weitere Änderungen in der Gigabit-RL 2.0 betreffen das Markterkundungsverfahren, das nach dem Branchendialog und wieder zwingend vor Antragsstellung der Zuwendung in vorläufiger Höhe erfolgen muss.

Auf der anderen Seite wird aber auch die Verbindlichkeit der Ausbaumeldungen durch die Telekommunikationsunternehmen nachgeschärft. Knüpft ein Unternehmen die eigene Ausbaumeldung neuerdings an eine erfolgreiche Vorvermarktung, so ist dessen Beginn binnen eines Monats nach Ablauf der Stellungnahmefrist im Markterkundungsverfahren nachzuweisen. Nach spätestens sechs weiteren Monaten ist die Vorvermarktung abzuschließen. Bestätigt das Telekommunikationsunternehmen daraufhin die zuvor getätigte Ausbaumeldung, ist diese weiterhin zu berücksichtigen. Andernfalls wird das entsprechende Gebiet wieder förderfähig. Dies gilt auch dann, wenn das Telekommunikationsunternehmen die Rückmeldung versäumt.

Des Weiteren gilt für das Betreibermodell die neue Regelung, wonach der Verkaufserlös anteilig, aber maximal in der Höhe des erhaltenen Fördervolumens, an den Bund zurückzuerstatten ist, wenn die passive Netzinfrastruktur binnen 20 Jahren nach Inbetriebnahme durch den Zuwendungsempfänger veräußert wird.

Eine Übersicht über die wichtigsten Eckpunkte der Gigabit-RL 2.0 sowie eine Gegenüberstellung zu den vorangegangenen Förderrichtlinien ist in Abbildung 2 dargestellt.

	BUNDESFÖRDERUNG BREITBAND 2015	GIGABIT- RICHTLINIE 2021	GIGABIT- RICHTLINIE 2.0
Laufzeit	22.10.2015 – 25.4.2021	26.4.2021 – 17.10.2022	3.4.2023 – 15.10.2023 (1. Aufruf)
Fördergebiet	Alle Gebäude < 30 Mbit/s	Alle Gebäude < 100 Mbit/s	Ohne NGA-Netz (weißer Fleck) oder NGA-Netz, aber keine zuverlässige Versorgung mit mind. 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download (grauer Fleck)
Gesamte Fördersumme in Deutschland	8,3 Mrd. €	3,1 Mrd. €	3 Mrd. € (1. Aufruf)
Fördersumme pro Projekt	bis zu 30 Mio. €	bis zu 150 Mio. €	bis zu 100 Mio. €
Förderquote	50 % (bis zu 70 % möglich)	50 % (bis zu 70 % möglich)	50 % (bis zu 70 % möglich)
Förderung von Beratungsleistungen	bis zu 50 T€ für Kommunen und Landkreise	bis zu 50 T€ für Kommunen und 200 T€ für Landkreise	bis zu 50 T€ für Kommunen und 200 T€ für Landkreise

Abbildung 2: Gegenüberstellung der Förderprogramme

## FAZIT

Mit der neuen Gigabitrichtlinie sind noch einmal zusätzliche Auflagen für Zuwendungsempfänger hinzugekommen. Zeitgleich wird allerdings mithilfe des Kriterienkatalogs versucht, möglichst schnell die erforderlichen Gelder insbesondere in die Gebiete mit schlechter Versorgungslage zu lenken. Klar ist, dass der Bund nach wie vor daran festhält, bis 2030 eine flächendeckende Glasfaserversorgung in Deutschland zu realisieren. Mit dem ersten Förderaufruf innerhalb der Gigabit-RL 2.0 ist ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung getan.

Gerne stehen wir Ihnen in sämtlichen telekommunikationsbezogenen Fragen zur Verfügung. Sprechen Sie uns jederzeit an!

	KRITERIUM	ANWENDUNG DES KRITERIUMS	PUNKTEVERGABE	GEWICHTUNG
1	Nachholbedarf: Kommunen mit hohem Anteil weißer Flecken	Anteil der Anschlüsse in weißen Flecken, die nach MEV gefördert erstellt werden sollen, an allen Adressen in den im Antrag befindlichen Gemeinden	Die Punkte werden wie folgt vergeben: keine weißen FI. = 0 Punkte bis 3 % weiße FI. = 40 Punkte bis 10 % weiße FI. = 80 Punkte bis 15 % weiße FI. = 120 Punkte bis 20 % weiße FI. = 160 Punkte über 20 % weiße FI. = 200 Punkte	40 % (Dieser Gewichtungsfaktor ist in nebenstehender Punktevergabe bereits angewandt)
2	Synergienutzung/Schließung verbleibender Versorgungslücken (Restgebiete): Förderung verbleibender Versorgungslücken nach bereits realisierten oder zugesicherten marktwirtschaftlichem bzw. gefördertem Ausbau	Negative Abweichung des verbindlich zugesicherten Standes des Gigabitausbaus (nach MEV) vom eigenwirtschaftlichen Ausbaupotenzial gemäß Potenzialanalyse (jeweils bezogen auf alle im Antrag befindlichen Gemeinden)	Abweichung von über 12 % = 0 Punkte zw. 9 % und 12 % = 25 Punkte zw. 6 % und 9 % = 50 Punkte zw. 3 % und 6 % = 75 Punkte zw. 0 % und 3 % = 100 Punkte unter 0 % = 125 Punkte	25 %
3	Digitale Teilhabe im ländlichen Raum: besondere Unterstützung dünn besiedelter Gebiete	Einwohnerdichte der antragstellenden Gebietskörperschaft (jeweils bezogen auf alle im Antrag befindlichen Gemeinden)	Förderanträge aus Gemeinden mit einer Einwohnerdichte von: ab 234 EW/qkm = 0 Punkte 200 bis 233 EW/qkm = 20 Punkte 150 bis 199 EW/qkm = 40 Punkte 100 bis 149 EW/qkm = 60 Punkte 50 bis 99 EW/qkm = 80 Punkte unter 50 EW/qkm = 100 Punkte	20 %
4	Interkommunale Zusammenarbeit	Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit bzw. Landkreisebene	Förderanträge, die auf Landkreisebene gestellt werden oder mindestens fünf Gemeinden umfassen, erhalten 75 Punkte. Für die weitere Abstufung gilt: 4 Gemeinden = 55 Punkte 3 Gemeinden = 35 Punkte 2 Gemeinden = 15 Punkte	15 %

Tabelle 1: Kriterienkatalog

## Kontakt für weitere Informationen



Xinzhi Ye  
M.Sc. Industrial Engineering  
T +49 911 9193 1334  
E xinzhi.ye@roedl.com



Marcel Schäfer  
M.Sc. Finance & Accounting  
Fördermittelberater in der Energiewirtschaft  
T +49 221 949 909 239  
E marcel.schaefer@roedl.com



→ Recht und Steuern

## Zukunft der umsatzsteuerlichen Organschaft unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung

von Marcel Reinke und Manuel Maul

### STATUS QUO UMSATZSTEUERRECHTLICHE ORGAN- SCHAFT IN DEUTSCHLAND | BISHERIGE VERWAL- TUNGSAUFFASSUNG

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist stets der Organträger als der „einzige“ Steuerpflichtige innerhalb des Organkreises anzusehen.

Eine Organschaft i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG liegt dann vor, wenn eine juristische Person nach dem „Gesamtbild“ der tatsächlichen Verhältnisse (a) finanziell, (b) wirtschaftlich und (c) organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist (vgl. Abschnitt 2.8 Abs. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass – UStAE).

#### FINANZIELLE EINGLIEDERUNG

Unter der finanziellen Eingliederung ist nach bisheriger Auffassung der Anteilsmehrheitsbesitz an den jeweiligen Organgesellschaften als maßgeblich anzusehen (vgl. A 2.8 Abs. 5 S. 1 UStAE). Demnach ist die finanzielle Eingliederung als gegeben zu werten, sofern Anteilsverhältnisse von mehr als 50 Prozent vorliegen. Einschränkend hierzu wäre jedoch noch die mögliche Notwendigkeit einer höheren qualifizierenden Mehrheit und demzufolge das Vorliegen einer höheren (bestimmten) Beteiligungsquote.

Für Zwecke von Personengesellschaften wurde eigens der A 2.8 Abs. 5a UStAE eingeführt. Die finanzielle Eingliederung einer GmbH & Co. KG setzt voraus, dass Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers (hier die Stadtwerke) finanziell eingegliedert sind, sodass die erforderliche Durchgriffsmöglichkeit selbst bei der stets möglichen Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips gewährleistet ist.

#### WIRTSCHAFTLICHE EINGLIEDERUNG

Unter der wirtschaftlichen Eingliederung wird subsumiert, dass die Organgesellschaft nach dem Willen des Organträgers im Rahmen des Gesamtunternehmens wirtschaftlich tätig ist, wohingegen die Beteiligungen an den jeweiligen Organgesellschaften dem unternehmerischen Bereich des Organträgers zugeordnet werden (vgl. A 2.8 Abs. 6 S. 1 u. 2 UStAE). Bei entsprechender Ausprägung der finanziellen und organisatorischen Eingliederung kann diese bereits vorliegen, sofern zwischen Organträger und Organgesellschaften aufgrund gegenseitiger Förderung und Ergänzung mehr als nur unerhebliche wirtschaftliche Beziehungen bestehen. Auch eine Verflechtung innerhalb mehrerer Organgesellschaften kann eine wirtschaftliche Eingliederung begründen (vgl. A 2.8 Abs. 6 S. 3 u. 4 UStAE).

#### ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG

Die organisatorische Eingliederung setzt gem. A 2.8 Abs. 7 S. 1 UStAE voraus, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung wirklich wahrgenommen wird. Es kommt darauf an, dass der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht oder aber zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft sichergestellt ist, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organtochter nicht möglich ist (vgl. A 2.8 Abs. 7 S. 2 UStAE). Die organisatorische Eingliederung kann sich aus einer personellen Verflechtung über die Vertretungsorgane von Organträger und Organgesellschaft wie z.B. bei einer Personenidentität in den Leitungsgremien ergeben (vgl. A 2.8 Abs. 8 UStAE).

Eine gleichmäßige Ausprägung aller Voraussetzungen ist dabei nicht erforderlich. Die Ausprägung richtet sich – wie zuvor bereits erwähnt – nach dem Gesamtbild. Die bis dato vorliegende Rechtsprechung des BFHs hatte auf Ebene der finanziellen Eingliederung jedoch stets das Erfordernis der Stimmrechtsmehrheit im Blickwinkel und eben als Voraussetzung grundlegend angesehen.

#### WIRKUNG DER ORGANSCHAFT | STATUS QUO

##### FESTLEGUNG DES „EINZIGEN“ STEUERPFLICHTIGEN

Sind die Voraussetzungen der Organschaft als gegeben anzusehen, so ist – wie einführend bereits erwähnt – festzustellen, dass der Organträger gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG als einziger Steuerpflichtiger fungiert. Abzugrenzen hiervon ist jedoch noch die „gesamtschuldnerische“ Haftung aller Organgesellschaften im Rahmen der Organschaft gem. § 73 AO, sodass die „Verdichtung“ der Steuerpflicht auf den Organträger nicht die Haftung aller einzelnen Organgesellschaften einschränkt.

Die Festlegung auf einen einzigen Steuerpflichtigen dient im Wesentlichen der (wirtschaftlichen) Vereinfachung hinsichtlich der Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten (u. a. Abgabe Umsatzsteuer-Voranmeldungen), da diese sich auf einen „Unternehmer“ verlagern.

##### INNENUMSÄTZE

Im Rahmen einer Organschaft besteht nur ein Unternehmer (= Organträger) im Sinne des deutschen Umsatzsteuergesetzes. Dahingehend ist nach derzeitiger Auffassung eine steuerbare Leistung/Lieferung zwischen den im Organkreis tätigen Subjekten nicht möglich/denkbar. Es handelt sich demnach um nichtsteuerbare Innenumsätze.

#### ÄNDERUNGEN DER VORAUSSETZUNGEN

##### AKTUELLE „RICHTUNGSÄNDERNDE“ RECHTSPRECHUNG DURCH DEN BFH

Auf Grundlage zweier anhängiger Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) wurden dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) sowohl vom V. als auch vom XI. Senat Vorlagen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Daraufhin hatte der EuGH am 1.12.2022 in zwei Urteilen (EuGH\_C-141/20; EuGH\_C-269/20) entschieden, dass die deutsche Rechtslage hinsichtlich der Festlegung eines einzigen Steuerpflichtigen sich als unionskonform erweist sowie die nationalen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Organschaft im Wesentlichen im Einklang mit dem EU-Recht stehen.

In seinem Urteil vom 18.1.2023 (XI R 29/22) hat der XI. Senat eine Umkehr der bisherigen Rechtsprechung hinsichtlich der Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung vollzogen und hat die Auffassung des EuGHs dementsprechend bestätigt (vgl. EuGH-Urteil C-141/20). Demnach ist ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft keine notwendige Voraussetzung für die Bildung einer Organschaft. Nach Ansicht des EuGHs kommt es für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft nicht zwingend darauf an, dass der potenzielle Organträger die Stimmrechtsmehrheit an der potenziellen Organgesellschaft hält. Ausreichend soll in solchen Fällen sein, dass der potenzielle Organträger aber über eine Anteilsmehrheit verfügt und dann zusätzlich noch einen Geschäftsführer bestellt. Diese Erweiterung steht insofern auch in Einklang zu vorangegangenen Entscheidungen des EuGHs, in denen er ausführte, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft auch dann gegeben sein kann, wenn eines der Merkmale nicht erfüllt, aber dafür die beiden anderen Merkmale deutlich übererfüllt sind. In diesem Kontext ist unseres Erachtens auch die vorgenannte Entscheidung zu sehen.

Nunmehr ist ein „Auseinanderdriften“ zwischen Stimmrechtsmehrheit und kapitalmäßiger Beteiligung denkbar. An dieser Stelle ist jedoch noch anzumerken, dass der BFH sich lediglich auf die im Verfahren festgelegten Werte bezieht (50 Prozent Stimmrechte). Inwiefern das Urteil auf geringere Stimmrechte (49 Prozent) auszulegen ist, bleibt daher offen. Der vom EuGH vorgegebene Spielraum ist dahingehend als weiter auszulegen/zu interpretieren (vgl. auch nachfolgend).

Durch das Urteil des XI. Senats des BFH erfolgte nunmehr eine Abkehr in der bis dato getätigten Rechtsprechung, die vorab auch Zustimmung des V. Senats findet. War bisher die Mehrheit der Stimmrechte erforderlich, ist nunmehr auf die Durchsetzungsmöglichkeit des Willens des Organträgers auf die Organgesellschaft abzu-

stellen, unter der Voraussetzung des Vorliegens von 50 Prozent der Stimmrechte. Die 50-prozentige Stimmrechtsvoraussetzung ist der Urteilsbegründung des BFHs zu entnehmen. Für die Praxis dürfte dieses Urteil hinsichtlich der finanziellen Eingliederung von geringfügiger Relevanz sein, da oftmals ein Gleichklang zwischen Stimmrechtsmehrheit und kapitalmäßiger Beteiligung besteht.

## KONSEQUENZ DER EUGH-URTEILE VOM 1.12.2022 UND EUGH-VORLAGE VOM 26.1.2023 (V R 20/22) ZU INNENLEISTUNGEN/UNENTGELTLICHEN WERTABGABEN

### AUFGABE DER „NICHTSELBSTSTÄNDIGKEIT“?

Auf Basis der EuGH-Rechtsprechung hinsichtlich der Thematik von Innenumsätzen stellt sich nun die Frage, inwiefern es innerhalb des Organkreis es zu einem steuerbaren Leistungsaustausch kommen kann. Die Aussagen des EuGHs zielen trotz der Existenz einer Organschaft auf jeweils selbständige wirtschaftliche Einheiten ab und stehen entgegen den derzeitigen nationalen Vorschriften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG, in der zwischen den Mitgliedern der Organschaft erbrachte Leistungen in Ermangelung der Selbstständigkeit als nicht steuerbare Innenleistungen anzusehen sind. Diese bisherige Ausprägung ist oftmals der Grund der Bildung einer umsatzsteuerlichen Organschaft, vor allem dann, wenn innerhalb des Organkreises unterschiedliche Vorsteuerabzugsberechtigungen vorliegen und folglich eine Mehrbelastung durch die Organschaft vermieden werden soll.

Eine Abkehr der bisherigen Regelung der nicht steuerbaren Innenumsätze hätte u. U. prekäre finanzielle Auswirkungen.

Weiterhin ist festzuhalten, dass der BFH die Frage nach der Steuerbarkeit von Innenumsätzen nicht gestellt hatte. Die Frage zielte dahingehend vielmehr darauf ab, die fehlende Selbstständigkeit als Merkmal zur Begründung einer Organgesellschaft weiterhin heranzuziehen. Letzten Endes ist jedoch festzuhalten, dass der EuGH sich nicht von seinen früheren Rechtsprechungen abgrenzt und weiterhin die nach EuGH festgelegten Rechtsfolgen einer sog. „Mehrwertsteuergruppe“ gelten, in der es nicht mehr getrennte Steuerpflichtige, sondern nur einen Steuerpflichtigen gibt.

Es ist daher abzuwarten, inwiefern der BFH die Urteile des EuGHs in die nationale Rechtsprechung umsetzen wird.

### UNENTGELTLICHE WERTABGABEN

Da bisher organschaftliche Innenleistungen als nicht steuerbare Innenleistungen nicht der Umsatzsteuer unterlagen, ist diese Praxis von hoher wirtschaftlicher Relevanz innerhalb von Organkreisen, deren Tätigkeiten

zum Teil das Recht zum Vorsteuerabzug einschränken oder gar ganz ausschließen (u. a. hoheitlicher Bereich). Eine Umsatzbesteuerung aufgrund der Abkehr der Nichtselbstständigkeit wie bereits unter vorweg beschrieben hätte in Höhe der nichtabziehbaren Vorsteuern eine Mehrbelastung zur Folge.

### WIE VERHÄLT ES SICH JEDOCH BEI LEISTUNGEN, DIE VOM LEISTUNGSEMPFÄNGER FÜR NICHTUNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEITEN VERWENDET WERDEN?

Nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung ist der Kreis der Organschaft beschränkt auf den unternehmerischen Bereich, was einer unentgeltlichen Wertabgabe gem. § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG zur Folge hat. Der EuGH hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Gemäß EuGH ist ebenfalls der hoheitliche Bereich Bestandteil der Organschaft. Folglich wäre demnach der bisherige § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG hinsichtlich seines Anwendungsbereichs einzuschränken und ggf. lediglich auf unternehmensfremde Wertabgaben anzuwenden.

Auch hier ist nunmehr abzuwarten, inwiefern der BFH die Äußerungen des EuGHs aufgreift und in zukünftiger Rechtsprechung umsetzen wird.

### ZWISCHENFAZIT:

Beide EuGH-Urteile haben die unionsrechtskonforme Ausgestaltung der nationalen Gesetzgebung im Wesentlichen bestätigt. Auch hatte die EuGH-Rechtsprechung bereits zu einer Änderung der bisherigen Rechtsprechung des BFHs geführt, in der nunmehr nicht allein das Über-/Unterordnungsverhältnis als zwingend anzusehen ist. Insofern kann die finanzielle Eingliederung weit aus früher als unter derzeitiger Verwaltungsauffassung bejaht werden.

Hinsichtlich der Aufgabe der Nichtselbstständigkeit als auch hinsichtlich der Thematik der unentgeltlichen Wertabgaben kann festgehalten werden, dass sich beide Punkte potenziell-materiell (vgl. Ziffer III.) auswirken können. Demnach wäre eine Abkehr der nichtsteuerbaren Innenumsätze sowie auch eine Erweiterung des Organkreises denkbar.

### EUGH-VORLAGE VOM 26.1.2023 „ZWEITES VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN“

Während das erste Vorabentscheidungsersuchen sich der Thematik der Konformität der nationalen Regelungen zur Organschaft mit dem Unionsrecht widmete und daraufhin der EuGH in den Urteilen vom 1.12.2022 Stellung bezog, bezieht sich der inhaltliche Kern des zweiten Vorabentscheidungsersuchens auf die Entgeltlichkeit und folglich Steuerbarkeit von Innenumsätzen eines Organkreises. In der Begründung bezieht sich der BFH

auf das Erfordernis der Organschaft der sog. „Nichtgefahr von Steuerverlusten“. Der BFH begründet die Möglichkeit von Steuerverlusten in einer Vergleichsbetrachtung. Gemäß BFH bestünde die Gefahr von Steuerverlusten, sofern ein Leistungsempfänger des Innenumsatzes nicht zum Vorsteuerabzug (bzw. nicht zum vollen) berechtigt ist. Während es im Rahmen der Organschaft aufgrund der Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze zu keiner Entstehung eines Steueranspruchs kommt, entsteht hingegen bei Nichtbestehen einer Organschaft sowie keine Nichtsteuerbarkeit ein Steueranspruch, der zu keinem Vorsteuerabzug führt.

### FAZIT

Es ist festzuhalten, dass sowohl aufgrund der EuGH-Entscheidungen als auch aufgrund der EuGH-Vorlage sich zwar weniger die Kriterien, jedoch vielmehr die materiellen Auswirkungen derzeit als „Blackbox“ darstellen. Während die finanzielle Eingliederung bereits höchststrichterlich aufgrund der BFH-Entscheidung vom 18.1.2023 als „früher“ anzunehmen ist, sind von weit größerer Bedeutung daher noch die „offenen“ Fragen der zukünftigen Ausrichtung hinsichtlich der steuerbaren Innenumsätze sowie auch die mögliche Ausdehnung des Organkreises auf nichtunternehmerische (hoheitlichen) Bereiche. Hierfür gibt es bis dato noch keine BFH-Rechtsprechung. Eine Steuerbarkeit von Innenumsätzen würde die derzeitige Konstellation der Organschaft in vielen Bereichen als obsolet darstellen. Ebenda ist abzuwarten, inwiefern der EuGH auf das zweite Vorabentscheidungsersuchen vom 26.1.2023 eingehen wird. Bleibt der EuGH seiner bisherigen Linie treu, so ist mit einem Fortbestehen als nichtsteuerbare Innenumsätze zu rechnen. Alles andere wäre eine 180-Grad-Drehung der bisherigen EuGH-Vorschrift.

Mit einer Gesetzesänderung wird derzeit nicht gerechnet, da die momentane gesetzliche Regelung mit EU-Recht vereinbar ist. Dennoch bestehen auf Ebene der Tatbestandsmerkmale als Voraussetzung einer umsatzsteuerlichen Organschaft derzeit erhebliche Rechtsunsicherheiten mit der Gefahr der Entstehung von durchschlagenden monetären und organisatorischen Konsequenzen.

## Kontakt für weitere Informationen



Marcel Reinke  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
T +49 911 9193 3685  
E marcel.reinke@roedl.com



Manuel Maul  
Steuerberater  
T +49 911 9193 3563  
E manuel.maul@roedl.com

→ Recht und Steuern

## Energiepreisbremsen aus Stadtwerkesicht

### Wie geht es weiter?

von Chrysanthi Schmidt und Martina Weber

*Die am 24.12.2022 in Kraft getretenen Gesetze zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG) und zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz – EWPPBG) führen seit Januar 2023 zu weitreichenden Entlastungen der durch die Energiekostensteigerungen betroffenen Letztverbraucher.*

*Die ersten Fristen für Unternehmen, Erzeuger und Versorger sind mittlerweile verstrichen. Im Rahmen der praktischen Umsetzung sind zahlreiche Unklarheiten und Probleme aufgetreten, die durch die wiederholt aktualisierten FAQs des BMWK und das erste Änderungsgesetz vom 14.3.2023 (BT-Drs. 20/5994) nur bedingt ausgeräumt werden konnten. Mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.4.2023 (BR-Drs. 167/23) wird ein Reparaturgesetz auf den Weg gebracht, das die gravierendsten Mängel der Energiepreisbremsen-Gesetze ausräumen soll. Im folgenden Artikel möchten wir darstellen, welche aktuellen Herausforderungen bei der operativen Umsetzung der Energiepreisbremsen bestehen, wie der weitere Verlauf im Rahmen des Entlastungsprozesses aussehen kann und welche Gesetzesänderungen derzeit geplant sind.*

#### PROBLEME IM RAHMEN DER OPERATIVEN UMSETZUNG

Der Gesetzgeber hat ein umfangreiches Entlastungssystem entwickelt, das leider trotz Ergänzungen im Rahmen des Änderungsgesetzes und den wiederholt aktualisierten FAQs des BMWK noch immer große Lücken enthält. Einige interessante Probleme möchten wir Ihnen im Folgenden darstellen:

#### TARIFE MIT ZEITVARIABLEN ARBEITSPREISEN

Zahlreiche Stadtwerke bieten gerade für Großkunden Strom- und Gastarife an, die sich nach den jeweiligen Spotmarktpreisen richten. Das StromPBG sieht hierzu mit § 5 Abs. 1 Satz 4 StromPBG eine eigene Regelung für Stromkunden vor, die auf Grundlage von Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen beliefert werden. Das EWPPBG hingegen trifft lediglich für Wärmekunden eine Regelung in § 16 Abs. 2 EWPPBG, nicht aber für Gaskunden (vgl. § 9 Abs. 2 EWPPBG). Damit ist derzeit noch unklar,

auf welcher Grundlage der Entlastungsbetrag bei betroffenen Gaskunden ermittelt werden darf. Der Gesetzgeber strebt diesbezüglich eine Klarstellung im Gesetz an, die bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.4.2023 angelegt ist.

#### JAHRESVERBRAUCHSPROGNOSEN

Problematisch im Rahmen der Umsetzung hat sich ebenfalls gezeigt, dass die Jahresverbrauchsprognosen insbesondere bei Neubauten und im Wärmebereich oftmals nur grobe Schätzwerte der beauftragten Heizungsbaunternehmen darstellen, die nicht ohne Weiteres dafür gedacht sind, rechtsverbindlich einen Entlastungsbetrag auf ihrer Grundlage zu ermitteln. Für Versorger hat sich nun in der Kundenkommunikation die große Herausforderung ergeben, ihre Jahresverbrauchsprognosen zu begründen und damit rechtliche Auseinandersetzungen mit den betroffenen Kunden zu verhindern. Ebenso treffen die Regelungen des Gesetzgebers und die vertretene Rechtsansicht des BMWK auf großes Unverständnis bei betroffenen Kunden, da Sondereffekte in den maßgeblichen Jahresverbrauchsprognosen, anders als ursprünglich angenommen, nicht von den Versorgern bereinigt werden dürfen, wenn dies nicht bereits bei Erstellung der Verbrauchsprognose erfolgt ist.

#### CORONA-SONDEREFFEKTE BEI RLM-KUNDEN

Stark kritisiert und vielfach diskutiert ist die Problematik, dass die Energiepreisbremsen bei RLM-Kunden bisher keine Möglichkeit einräumen, das vom gemessenen Jahresverbrauch im Kalenderjahr 2021 abhängige Entlastungskontingent zu korrigieren. Der gemessene Verbrauch im Kalenderjahr 2021 ist für zahlreiche betroffene Unternehmen aus den Bereichen der Gastronomie, des Einzelhandels aber auch für Schwimmbäder, Konzerthallen und Veranstaltungsorte nicht als Grundlage zur Abbildung eines üblichen Verbrauchs geeignet, da diese im Kalenderjahr 2021 pandemiebedingt nicht oder nur sehr beschränkt geöffnet hatten. Der Grund für die Wahl des Kalenderjahres 2021 als Referenzjahr war wohl, dass der Gesetzgeber Einspareffekte der betroffenen Unternehmen im Kalenderjahr 2022 nicht berücksichtigen wollte. Dass die Unternehmen im Referenzjahr 2021 allerdings zum Teil deutlich geringere Verbräuche hatten, wurde wohl schlichtweg nicht berücksichtigt.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.4.2023 möchte der Gesetzgeber dieses Problem nun entschärfen. Mehr dazu erfahren Sie weiter unten im Abschnitt zum Reparaturgesetz.

#### NÄCHSTE SCHRITTE IM ENTLASTUNGSVERFAHREN

Während Versorger derzeit wohl weiterhin regelmäßig neue oder korrigierte Selbsterklärungen von letztverbrauchenden Unternehmen erhalten, die nach § 30 StromPBG und § 22 EWPPBG zur Abgabe dieser Erklärungen verpflichtet sind und die operative Abwicklung der Entlastungen gegenüber den Kunden läuft, sind auch zahlreiche Pflichten und Fristen durch die Versorger zu beachten. Die wichtigsten Fristen, die für Versorger relevant sein dürften, haben wir Ihnen im Folgenden zusammengefasst:

#### STROM

- Mitteilung der Verteilernetzbetreiber an die Übertragungsnetzbetreiber über ans Netz angeschlossene Stromerzeugungsanlagen: bis zum 31.3.2023 oder unverzüglich
- Möglichkeit der Korrektur bereits abgegebener Selbsterklärungen durch Kunden: bis zum 30.11.2023
- Frist zur Abgabe der Ex-post-Mitteilung des Kunden über dessen tatsächlichen Entlastungsbetrag: bis zum 31.5.2024 (unverzüglich nach dem 31.12.2023)
- Netzentnahmestellenbezogene Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge: unverzüglich nach Ex-post-Mitteilung des Kunden, spätestens jedoch bis zum 30.6.2024
- Rückforderung der Entlastungsbeträge ggü. Letztverbrauchern, die keine Ex-post-Mitteilung abgegeben haben: bis zum 30.6.2024

#### ERDGAS UND WÄRME

- § 10 Abs. 4 EWPPBG-Meldung von KWK-Anlagenbetreibern an Lieferanten: bis zum 1.3.2023 oder unverzüglich (ggf. Möglichkeit einer Verlängerung, siehe Ausführungen zum Reparaturgesetz)
- Frist zur Abgabe der Ex-post-Mitteilung des Kunden über dessen tatsächlichen Entlastungsbetrag: bis zum 31.5.2024 (unverzüglich nach dem 31.12.2023)
- Netzentnahmestellenbezogene Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge: unverzüglich nach Ex-post-Mitteilung des Kunden, spätestens jedoch bis zum 30.6.2024
- Rückforderung der Entlastungsbeträge ggü. Letztverbrauchern, die keine Ex-post-Mitteilung abgegeben haben: bis zum 30.6.2024
- Frist zum Einreichen der Dokumente zur Endabrechnung nach § 34 Abs. 1 EWPPBG: bis zum 31.5.2025

Darüber hinaus sehen sich Versorger derzeit verstärkt mit dem Antragsportal des Beauftragten konfrontiert, um zeitnah und vollumfänglich pro Kalendervierteljahr eine Vorauszahlung nach § 32 EWPPBG für die an die Kunden gewährten Entlastungsbeträge zu erhalten. Das Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch nach § 33 EWPPBG ist mitunter sehr umfangreich und bürokratisch, sodass es nach unserer Erfahrung vermehrt zu schriftlichen Rückfragen des Beauftragten kommt, ehe eine Vorauszahlung gewährt wird. Etwaige Änderungsanträge für Vorauszahlungen für das 1. Quartal 2023 sind dabei – nach Fristablauf zum 31.3.2023 – ausschließlich gebündelt innerhalb der Antragsfrist für das nachfolgende Kalendervierteljahr im Antragsportal des Beauftragten zu übermitteln, § 33 Abs. 6 EWPPBG. In diesem Zusammenhang ist besondere Vorsicht bei Versorgern geboten, um nicht unbeabsichtigt im Rahmen von Änderungsanträgen einen Verzicht auf die Vorauszahlung für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr im Antragsportal zu erklären. Andernfalls kann eine Korrektur im Rahmen der Endabrechnung des Erstattungsanspruchs zum 31.5.2025 erfolgen, die den Prüfungsvermerk eines Prüfers bedarf, § 34 Abs. 1 EWPPBG. Erwähnenswert ist auch der isolierte Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland durch eigenständigen Prüf- sowie Auszahlungsantrag bis zum 31.5.2025. Die isolierte Beantragung einer Erstattung kommt in den Fällen in Betracht, in denen Kunden Entlastungen gewährt worden sind, der Versorger hierfür aber keine Vorauszahlungen erhalten hat, § 34 Abs. 3 EWPPBG. Die praktische Bedeutung dieser isolierten Beantragungsmöglichkeit durch den Versorger wird sich aber erst im Laufe der Zeit zeigen.

#### DIFFERENZBETRAGSANPASSUNGSVERORDNUNG SEIT 1.5.2023

Bereits kurz nach Inkrafttreten des StromPBG und des EWPPBG hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit erkannt, mit der Differenzbetragsanpassungsverordnung für Unternehmen, die mehr als 2 Millionen Euro Entlastung beanspruchen können, eine weitere Begrenzung des maximalen Entlastungsbetrages einzuführen. Nach der neuen Regelung darf die Differenz zwischen dem gesetzlichen Referenzpreis und dem vertraglich vereinbarten Preis nicht über 8 Cent pro Kilowattstunde (Wärme und Gas) bzw. 24 Cent pro Kilowattstunde (Strom) betragen. Ist der vertraglich vereinbarte Preis damit höher als die Summe aus dem gesetzlichen Referenzpreis und dem gedeckelten Differenzbetrag, so kann das Unternehmen keine darüberhinausgehenden Entlastungen erhalten. Grund für die Deckelung des maximalen Differenzbetrages ist, dass der Gesetzgeber zur Schonung staatlicher Mittel Anreize bieten möchte, damit Großverbraucher Marktvergleiche anstellen und die für sie günstigste Energieversorgung wählen.

Konsequenz daraus ist, dass die betroffenen Unternehmen nun unter Umständen ihre Berechnungen, die im Rahmen der Selbsterklärungen zu erstellen waren, korrigieren müssen, sofern sie die Differenzbetragsanpassungsverordnung nicht bereits bei erstmaliger Abgabe der Selbsterklärung beachtet haben. Für die betroffenen Versorger ist hiermit ein noch größerer administrativer und personeller Aufwand verbunden, da die Unternehmen ihre Selbsterklärungen zwar bis zum 31.3.2023 abgeben mussten, eine Korrektur allerdings bis zum 30.11.2023 unbeschränkt möglich ist.

Darüber hinaus sollten Versorger bei der Ermittlung der Entlastungsbeträge für den Monat Mai beachten, dass bei betroffenen Unternehmen unter Umständen Kürzungen erfolgen müssen, damit diese nicht fälschlicherweise zu hohe Entlastungsbeträge erhalten.

## GESETZENTWURF FÜR EIN REPARATURGESETZ

Kürzlich veröffentlicht wurde der bereits thematisierte Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.4.2023 (BR-Drs. 167/23) mit weitreichenden Änderungen im EWPBG, StromPBG und weiteren energiewirtschaftlichen und sozialrechtlichen Gesetzen. Er sei laut den Erwägungsgründen des Entwurfs insbesondere erforderlich, um eine sachgerechte und rechtssichere Umsetzung der Energiepreisbremsen sicherzustellen. Das Reparaturgesetz diene dabei in erster Linie der Umsetzung verschiedener Anpassungsbedarfe, die überwiegend technischer und redaktioneller Natur seien. Der Gesetzentwurf wird dabei besonders eilbedürftig eingestuft, um den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens schnellstmöglich zu ermöglichen, dies geht bereits aus dem Hinweis auf Seite 1 des Entwurfs hervor, wonach es sich um eine besonders eilbedürftige Vorlage im Sinne des Art. 76 Abs. 2 Satz 4 GG handele. Es ist davon auszugehen, dass die erste Lesung im Bundestag zeitnah erfolgen wird, damit die Korrekturen möglichst schnell in die Praxis umgesetzt werden können. Die wesentlichsten Punkte haben wir Ihnen im Folgenden kurz zusammengestellt.

## VERLÄNGERUNG DER § 10 ABS. 4 EWPBG-FRIST

Die umstrittene Ausschlussfrist des § 10 Abs. 4 EWPBG, nach der KWK-Anlagenbetreiber zur Abgabe einer entsprechenden Mitteilung an ihre Gaslieferanten bis zum 1.3.2023 verpflichtet waren, soll auf Drängen der Ver-

bände nach der aktuellen Entwurfsfassung des Gesetzes bis zum 31.5.2023 verlängert werden. Hieraus folgt, dass Versorger, die ihren Kunden bereits mitgeteilt haben, dass aufgrund des Fehlens der Mitteilung keine Entlastung für Eigenverbräuche erfolgen kann, nun doch bei Eingang einer Mitteilung vor dem 31.5.2023 die entsprechenden Entlastungen gewähren müssen. Zu beachten ist allerdings, dass dies erst dann gilt, wenn das Gesetz tatsächlich in Kraft getreten ist. Ob die Frist angesichts der bereits fortgeschrittenen Zeit seit der Veröffentlichung nochmals verlängert wird, bevor das Gesetz beschlossen wird, ist derzeit noch offen.

## STREICHUNG VON § 15 ABS. 3 EWPBG

Zudem soll § 15 Abs. 3 EWPBG, der die Regelung enthält, dass Kunden, die keine Selbsterklärung nach § 22 EWPBG abgegeben haben, bis zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung keine Entlastungen erhalten dürfen, gestrichen werden. Grund dafür war wohl die mangelnde Praktikabilität, da der Versorger in der Regel nicht überblicken oder prüfen kann, welche Kunden zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet wären.

## NEUE MELDEPFLICHTEN BEI VERDACHTSFÄLLEN: DOCH PRÜFUNGSPFLICHT?

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf in den neu zu fassenden § 19 Abs. 8 EWPBG-E bzw. § 11 Abs. 8 StromPBG-E vor, dass Lieferanten künftig verpflichtet sein sollen, konkrete Anhaltspunkte, dass absolute oder relative Höchstgrenzen durch bestimmte Kunden nicht eingehalten werden, unverzüglich in Textform an die Prüfbehörde zu melden. Damit enthält der Gesetzentwurf nun doch eine indirekte Pflicht des Versorgers, auf die Einhaltung der Höchstgrenzen zu achten. Konsequenzen bei der Nichtmeldung von Verdachtsfällen sind aber derzeit nicht unmittelbar vorgesehen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Meldepflicht nur dann bestehen soll, wenn die Überschreitungen aktiv beim Versorger bekannt werden.

## FOLGEN DER NICHTABGABE EINER SELBSTERKLÄRUNG NACH § 30 STROMPBG BZW. § 22 EWPBG

Der neue § 19 Abs. 11 EWPBG-E soll künftig die Folgen für Unternehmen regeln, die zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet gewesen wären, hiervon aber keinen

Gebrauch gemacht haben. Nach der aktuellen Entwurfsfassung leitet die Prüfbehörde in diesem Fall ein Feststellungsverfahren ein, um die absolute und relative Höchstgrenze zu ermitteln. Hierzu wird die Prüfbehörde die entsprechenden Daten anfordern, die der Letztverbraucher herauszugeben hat, sofern er eine Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen möchte. Ist dies der Fall, wird der Kunde durch die Prüfbehörde zur Abgabe einer Selbsterklärung aufgefordert. Bis diese eingereicht ist, erhält der Kunde vom Versorger keine weiteren Entlastungen.

## ENTLASTUNG FÜR ATYPISCHE MINDERVERBRÄUCHE – LÖSUNG DES PROBLEMS UM DIE CORONA-SONDEREFFEKTE?

Mit den neu einzufügenden § 37a EWPBG-E und § 12b StromPBG-E möchte die Bundesregierung ein zusätzliches Entlastungsverfahren schaffen, um das Problem von RLM-Kunden, die von pandemiebedingten Schließungen im Referenzjahr 2021 betroffen waren, zu lösen.

Die § 37a EWPBG-E und § 12b StromPBG-E sollen künftig ermöglichen, dass ein RLM-Kunde zusätzliche Entlastungsbeträge erhalten kann, wenn er nachweist, dass er im Kalenderjahr 2021 Corona-Überbrückungshilfen oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ erhalten hat, die im Kalenderjahr 2021 gemessene Strom-/Gas- oder Wärmemenge mindestens 50 Prozent niedriger als im Kalenderjahr 2019 war und keine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenze von 2 Millionen Euro droht. Es soll zudem eine De-minimis-Schwelle von 1.000 Euro (Strom) bzw. 10.000 Euro (Gas und Wärme) gelten. Allerdings wird bereits jetzt kritisiert, dass der Anwendungsbereich dieser zusätzlichen Hilfen gering sein dürfte. Gerade das Erfordernis, dass der betroffene Kunde im Jahr 2021 Corona-Hilfen erhalten haben muss, dürfte für die meisten betroffenen RLM-Kunden eine Engstelle darstellen. Damit dürften durch den aktuellen Gesetzentwurf nur die absoluten Härtefälle erfasst werden, was laut Gesetzesbegründung (vgl. BR-Drs. 167/23, S. 46) allerdings auch Ziel der Bundesregierung war.

Anders als erhofft werden die betroffenen Kunden in diesen Fällen außerdem nicht unmittelbar durch den Versorger durch Anpassung des Entlastungskontingents entlastet, sondern müssen einen gesonderten Entlastungsantrag für atypische Minderverbräuche bei der – noch zu bestimmenden – Prüfbehörde stellen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzentwurf der Bundesregierung insofern noch angepasst wird und damit die Entlastungslücke bei den übrigen RLM-Kunden, die von den pandemiebedingten Schließungen betroffen waren, noch beseitigt oder verkleinert wird.

Die Rechtslage um die Energiepreisbremsen ist damit auch weiterhin im Wandel und wird es bis zum Auslaufen der Preisbremsen voraussichtlich auch bleiben.

Wir unterstützen Sie umfassend bei allen aufkommenden Fragen und Problemen im Kontext der Energiepreisbremsen. Kommen Sie gerne auf uns zu!

## Kontakt für weitere Informationen



Chrysanthi Schmidt  
Rechtsanwältin  
T +49 911 9193 1722  
E chrysanthi.schmidt@roedl.com



Martina Weber  
Rechtsanwältin  
T +49 911 9193 1471  
E martina.weber@roedl.com



→ Digitalisierung

## Smart Meter

### Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende tritt in Kraft

von Dr. Thomas Wolf und Jürgen Dobler

„Die Einführung intelligenter Systeme für die Messung und Steuerung des Energieverbrauchs (sogenannter Smart-Meter-Rollout) geht nicht mit der Geschwindigkeit voran, die für die Energiewende notwendig ist. Mit diesen markigen Worten beginnt die Begründung zum Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW), das am 19.4.2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde. Mit dem Gesetz soll der Rollout von Smart Metern beschleunigt, das Verfahren entbürokratisiert und mehr Rechtssicherheit geschaffen werden.“

#### SIEBEN MASSNAHMEN ZUM ERFOLGREICHEN NEUSTART DER DIGITALISIERUNG DER ENERGIEWENDE

Mit diesen sieben Maßnahmen will der Gesetzgeber den Rollout von Smart Metern ankurbeln und erfolgreich umsetzen:

1. Gesetzlicher Fahrplan wird verankert
2. Agiler Rollout wird ermöglicht
3. Gerechtere Kostenverteilung
4. Beschleunigte Einführung dynamischer Stromtarife
5. Digitaler Netzanschluss wird verankert, Effizienz des Rollouts über 1:n Metering gestärkt
6. Standardisierung wird konzentriert und vereinfacht
7. Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sollen ermöglicht werden

Aber was steht hinter diesen sieben Maßnahmen?

#### 1. GESETZLICHER FAHRPLAN WIRD VERANKERT

Das größte Hemmnis für den bisherigen Rollout intelligenter Messsysteme war in der Praxis die in § 30 MsbG vorgesehene „Technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen“. Das MsbG sieht dort nämlich vor, dass die Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem technisch umzusetzen ist, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben genügen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) dies insgesamt oder zeitversetzt feststellt.

Das GNDEW geht nun einen anderen Weg. Die Anknüpfung an die technische Verfügbarkeit in § 30 MsbG wird ersatzlos gestrichen. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass aufgrund der Weiterentwicklung und der Verfügbarkeit von Smart-Meter-Gateways das ursprünglich vorgegebene behördliche Freigabeverfahren auf Grundlage einer objektiven Beurteilung des Marktes durch das BSI nicht mehr erforderlich und ein sofortiger Rollout-Start somit möglich ist. Der neue § 45 MsbG (neu) regelt gebündelt sowohl die zeitlichen Vorgaben als auch quantitative Rollout-Ziele für den Einbau intelligenter Messsysteme durch grundzuständige Messstellenbetreiber.

Nach den Vorgaben des § 45 MsbG (neu) erfüllt der grundzuständige Messstellenbetreiber seine Ausstattungsverpflichtungen dann, wenn er an Messstellen bis zu einem Jahresstromverbrauch von 100.000 kWh und Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW ab sofort oder spätestens ab 2025 mit der Ausstattung beginnt und bis 31.12.2025 insgesamt 20 Prozent, bis 31.12.2028 insgesamt 50 Prozent und bis 31.12.2030 insgesamt 96 Prozent aller auszustattenden Messstellen mit intelligenten Messstellen ausgestattet hat. Nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MsbG (neu) kann der Rollout in den meisten Fällen mit den bereits verfügbaren Smart-Meter-Gateways mit Inkrafttreten des GNDEW sofort starten, spätestens am 1.1.2025 wird der Rollout verpflichtend. Lediglich für Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh bzw. Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW wird eine längere Übergangsfrist vorgesehen. Für diese Verbraucher und Erzeugungsanlagen kann der Rollout spätestens im Jahr 2025 starten, verpflichtend wird dies ab dem Jahr 2028. Klargestellt wird zudem, dass für die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtungen die Gesamtzahl der von dem jeweiligen grundzuständigen Messstellenbetreiber betriebenen Messstellen maßgeblich ist, nicht die jeweilige einzelne Einbaufallgruppe.

Geändert wurden auch die Sanktionen, die drohen, sofern der gesetzlich vorgegebene Zeitplan für den Rollout nicht eingehalten wird. War bisher vorgesehen, dass für diesen Fall eine zwangsweise Übertragung der Grundzuständigkeit zu erfolgen hat, verweist § 45 Abs. 2 MsbG (neu) nunmehr auf § 76 MsbG. Nach Auffassung des Gesetzgebers enthält § 76 MsbG ein effektives Instrumentarium zur Durchsetzung der Rollout-Pflichten bei gleichzeitiger Möglichkeit der Berücksichtigung von Umständen des Einzelfalls.

Für moderne Messeinrichtungen soll weiterhin die Regelung aus § 29 Abs. 3 MsbG gelten. Danach haben grundzuständige Messstellenbetreiber, soweit nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032 zu erfolgen, bei Neubauten und größeren Renovierungen bis zur deren Fertigstellung.

#### 2. AGILER ROLLOUT WIRD ERMÖGLICHT

Neu eingeführt wird der sogenannte agile Rollout. Der Gesetzgeber selbst bezeichnet den agilen Rollout als eine der „Kernvorschriften“ der Gesetzesänderungen. Bei Messstellen mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh und bei Messstellen an Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung bis 25 kW kann ein

sofortiger Rollout auch mit intelligenten Messsystemen beginnen, bei denen bestimmte Anwendungen (z. B. Protokollierung, Fernsteuerbarkeit, Übermittlung von Stammdaten) nicht schon zum Zeitpunkt des Einbaus, sondern spätestens ab 2025 durch ein Anwendungsupdate zur Verfügung gestellt werden können.

Der agile Rollout stellt eine freiwillige Option dar, sodass Messstellenbetreiber auch vor dem Ablauf des agilen Rollouts im Jahr 2025 alle oder einzelne der in § 31 Abs. 1 MsbG (neu) genannten Anwendungen über intelligente Messsysteme bereitstellen können.

#### 3. GERECHTERE KOSTENVERTEILUNG

##### KOSTENTEILUNG

Die Regelungen zur besonderen Kostenregulierung sehen weiterhin eine strikte Trennung der Kosten für den grundzuständigen Messstellenbetrieb und den Tätigkeitsbereich Stromverteilung vor. Somit sind alle Kosten und Erträge, die im Zusammenhang mit dem grundzuständigen Messstellenbetrieb anfallen buchhalterisch getrennt dem Tätigkeitsbereich des grundzuständigen Messstellenbetreibers zuzuordnen. Damit sind weiterhin die beiden Marktrollen grundzuständiger Messstellenbetrieb und Stromverteilung in eigenständigen Tätigkeitsabschlüssen darzustellen.

Allerdings werden zukünftig auch in der Tätigkeit Stromverteilung – zumindest mittelbar – Aufwendungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers gezeigt. Warum ist das so? So werden unter anderem folgende Vorteile für Netzbetreiber erwartet:

- Bilanzkreisbewirtschaftung in „Echt-Zeit“
- Datengestützte Netzplanung
- Automatisierte Netzführung

Die Anpassungen im Rahmen einer „gerechteren Kostenverteilung“ folgen nun einer einfachen Logik: Wer besonders profitiert, soll auch einen wesentlichen Beitrag leisten. Danach werden die zu zahlenden Messentgelte von Verbrauchern und Anlagenbetreibern gedeckelt; die verbleibenden Kosten bzw. Entgelte sind dem Anschlussnetzbetreiber in Rechnung zu stellen.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat daher nunmehr zwei Leistungsempfänger: Neben dem Anschlussnehmer, der die begrenzten Messentgelte zu entrichten hat, wird der Anschlussnetzbetreiber mit den übersteigenden Messentgelten belastet. Da die niedrigste Preisdeckelung bei 20 Euro pro Jahr erfolgt, wird die Verrechnung von modernen Messeinrichtungen nicht von den Neuregelungen umfasst. Die neu geschaffene Kostenteilung macht deutlich, die strikte Kostenteilung von grundzuständiger Messstellenbetrieb bzw.



Stromnetzbetrieb wird mittelbar durchbrochen, da ein erheblicher Teil der Preisobergrenzen den Anschlussnetzbetreibern in Rechnung gestellt werden soll.

## PREISOBERGRENZEN, STANDARD- UND ZUSATZLEISTUNGEN

Die Höhe der Preisobergrenzen wurde nicht angepasst. Das vermag zunächst überraschen, wenn man sich vor Augen führt, dass die Festlegungen im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse vor beinahe zehn Jahren getroffen worden sind. Jedoch haben die bestehenden Regelungen ein erstmaliges Anpassungsdatum bestimmt. Danach kann frühestens ab dem Jahr 2027 auf Grundlage einer Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Neubestimmung vorgenommen werden. Die Neuregelung definiert nunmehr kein konkretes Datum. Weiterhin soll das BMWK federführend auf Grundlage einer Rechtsverordnung eine Neufestsetzung von Preisobergrenzen vornehmen dürfen. Hierfür werden zwei Voraussetzungen genannt:

- Eine Erhöhung für den Anschlussnutzer darf frühestens nach vier Jahren erfolgen.
- Der Erhöhungsbetrag darf zu maximal 50 Prozent auf den Anschlussnutzer entfallen.

Auf die Angabe eines erstmalig möglichen Anpassungsdatums wird indes verzichtet. Ob unter diesen Voraussetzungen ein wirtschaftlich tragfähiger Rollout gelingen kann, scheint fraglich. Neben den unveränderten Preisobergrenzen wurde zudem der Katalog der Standardleistungen (insbesondere im Bereich des prozessualen Datenaustauschs) umfangreich erweitert. Bei der Abrechnung von Zusatzleistungen sind – entgegen den bestehenden Regelungen – zukünftig ebenfalls Preisobergrenzen zu beachten.

## 4. BESCHLEUNIGTE EINFÜHRUNG DYNAMISCHER STROMTARIFE

Dynamische Tarife sollen Letztverbrauchern die Möglichkeit bieten, durch gezieltes Verbrauchsverhalten die individuellen Stromkosten zu senken. Intelligente Messsysteme bilden die technische Grundlage, damit Tarifstrukturen geschaffen werden können, die bei hoher Stromerzeugung (insbesondere aus den Erneuerbaren Energien) entsprechend gekoppelte, dynamische Stromprodukte anzubieten.

Dass die bestehenden Regelungen, die Einführung von dynamischen Stromtarifen zu beschleunigen nicht begünstig haben, zeigt sich mehr als deutlich an folgender Zahl. In Deutschland waren 1.423 Stromlieferanten im Jahr 2021 tätig. Davon haben allerdings lediglich ca. zehn Unternehmen einen dynamischen Stromtarif angeboten. Was einem Anteil von weniger als 1 Prozent entspricht.

Mit welchen Anpassungen soll nun aber ein Neustart gelingen?

## „Umsetzungsdruck“ durch Verpflichtung aller Stromlieferanten einen dynamischen Stromtarif anzubieten

Die bestehende De-minimis-Schwelle gilt ab 2025 nicht mehr. Danach sind alle Stromlieferanten verpflichtet, Kunden, die mit einem intelligentem Messsystem ausgestattet sind, einen dynamischen Stromtarif anzubieten. Bis dahin greift die Verpflichtung lediglich für Unternehmen, die mehr als 50.000 Kunden beliefern. Bis 2025 wird also die Schwelle von 100.000 auf 50.000 belieferte Kunden reduziert.

## Intelligente Messsysteme werden „mit sofortiger Wirkung“ eingebaut

Der agile Rollout schafft die von der Bundesnetzagentur beschriebene Voraussetzung: Ohne intelligente Messsysteme ist die Einführung von dynamischen Stromtarifen nicht darstellbar. Die wechselseitigen Möglichkeiten, die sich aus der verbesserten Datengrundlage für die Angebotsseite (dynamische Stromtarife) und Netzsteuerung ergeben, setzen somit die im Osterpakt „beschlossene Neufassung“ von § 14a EnWG konsequent fort.

## 5. DIGITALER NETZANSCHLUSS WIRD VERANKERT, EFFIZIENZ DES ROLLOUTS ÜBER 1:N METERING GESTÄRKT

Die Vielfachanbindungsfähigkeit (1:n-Fähigkeit) von Smart-Meter-Gateways soll die Agilität und die wirtschaftliche Effizienz des Rollouts weiter erhöhen. Durch den neugefassten § 21 Abs. 3 MsbG (neu) wird eine Einbindung von mehreren Zählpunkten sowohl leitungsgebunden wie auch drahtlos, mit nur einem Smart-Meter-Gateway, das sich in räumlicher Nähe einer Liegenschaft befindet, ermöglicht. Der Gesetzgeber sieht hierin eine (weitere) maßgebliche Grundlage, um durch sogenannte „digitale Netzanschlüsse“ die Steuerbarkeit nach § 14a EnWG sehr zielgenau umsetzen zu können. Es wird dadurch „ein Ansatzpunkt für einen breiteren Rollout jenseits des gesetzlichen Pflichtprogramms, bis hin zu einem flächendeckenden „Full-Rollout“ geschaffen.“

## 6. STANDARDISIERUNG WIRD KONZENTRIERT UND VEREINFACHT

Die bisherige Fassung von § 27 Abs. 1 MsbG sah vor, dass Schutzprofile und Technische Richtlinien (§ 22 MsbG) sowie neuere Versionen davon unter Beachtung der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur durch das BSI im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesnetzagentur unter Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den



Datenschutz und die Informationsfreiheit erarbeitet werden. Dem BSI kam damit bisher die Aufgabe der Standardisierung des Smart-Meter-Gateways als auch der Standardisierung von Steuereinheiten, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen oder für energiewirtschaftliche Prozesse zu. Diese Aufgaben sollen nun zwischen dem BSI und der Wirtschaft aufgeteilt werden.

So sieht § 27 Abs. 1 MsbG (neu) vor, dass das BSI im Interesse einer beschleunigten marktlichen Umsetzung der Digitalisierung frühzeitig Verbände, vom BMWK geförderte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte sowie Stellen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den Bereichen Elektrizität, Wasserstoff und Gas erarbeiten, miteinbezieht. Das BSI soll nach Möglichkeit Standardisierungsvorhaben von Stellen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den Bereichen Elektrizität, Wasserstoff und Gas erarbeiten (z. B. VDE, DKE, FNN, DVGW) zur Sicherstellung der Interoperabilität mit dem Smart-Meter-Gateway (Standardisierungspartnerschaften) unterstützen.

## 7. KLARE ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN ERMÖGLICHEN

Bisher wurden Schutzprofile und Technische Richtlinien im wesentlichen vom BSI erarbeitet. Eine „leitende“ oder „ergänzende“ Zuständigkeit des BMWK war dagegen nicht vorgesehen.

Der bisherige recht holprige Verlauf der Digitalisierung der Energiewende hat den Gesetzgeber offenbar veranlasst, diese Zuständigkeiten zu ändern und dem BMWK das „Heft des Handels“ zu übergeben. Mit dem Neustart der Digitalisierung wird nun das BMWK selbst die inhaltliche Ausgestaltung des Rollouts bestimmen können. In § 27 MsbG (neu) wird daher mit dem Argument der konsequenten Energiewendeorientierung ausdrücklich die Rolle des BMWK als Auftraggeber der Standardisierung bestimmt. Bisher verfügte das BMWK nämlich über keine solchen Steuerungsmöglichkeiten, um ein einheitliches, effizientes und an der Energiewende ausgerichtetes Projektmanagement beim BSI sicherzustellen.

## ZUSAMMENFASSUNG

Das MsbG war in den letzten Jahren sehr kritisch bewertet worden, vielfach wohl auch zu Recht. Ein Bürokratiemonster, das die Digitalisierung der Energiewende eher gehemmt als gefördert hat. Mit der Neuregelung sollen diese Hemmnisse weitgehend beseitigt werden. Die starke Fokussierung auf technische Anforderungen wird zugunsten eines (auch) „agilen“ Rollouts, der mit den bereits jetzt am Markt vorhandenen intelligenten Messsystemen starten kann, abgeschwächt. Der Rollout wird am Zieljahr 2030 ausgerichtet und nicht mehr an der technischen Verfügbarkeit von bestimmten intelligenten Messsystemen.

Die Kosten sollen zukünftig gerechter verteilt werden. Kriterium ist hierfür: der Nutzen! Anschlussnetzbetreiber sollen zukünftig insbesondere von den datengestützten Möglichkeiten einer digitalisierten Zählerwelt profitieren. Daher wird diesen nun ein erheblicher Anteil der Kosten in Rechnung gestellt. Eine tatsächliche Kosten-/Nutzenrechnung wird allerdings nicht angestellt.

Im § 19 MsbG (neu) werden die bisherigen Übergangs- und Bestandschutzregeln an den neuen gesetzlichen Rolloutfahrplan angepasst und dem technischen Fortschritt seit Inkrafttreten des MsbG im Jahr 2016 Rechnung getragen. So sichert § 19 Abs. 6 MsbG (neu) die Weiternutzung von auf Basis des geltenden MsbG eingebauten intelligenten Messsystemen ab, die den bisher geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. § 19 Abs. 5 MsbG (neu) gewährleistet den Bestandschutz für Messsysteme, die nicht den technischen Anforderungen an intelligente Messsysteme entsprechen, bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems.

## Kontakt für weitere Informationen



Dr. Thomas Wolf LL.M. oec.  
Rechtsanwalt,  
cert. Compliance Officer  
T +49 911 9193 3518  
E thomas.wolf@roedl.com



Jürgen Dobler  
Diplom-Betriebswirt (FH),  
Steuerberater  
T +49 911 9193 3617  
E juergen.dobler@roedl.com



→ Strategie

## Aktuelle Herausforderungen und Weiterentwicklung von Stadtwerken

### Kooperationen oder Stand-alone?

von Dr. Matthias Koch und Christoph Spier

Stadtwerke und andere Energieversorgungsunternehmen standen in den letzten Jahren und stehen in den kommenden Jahren vor immensen Herausforderungen. Dies betrifft operative und strategische Themen aber auch die wirtschaftliche Entwicklung und die Finanzierung. Neben den aktuellen Themen (Gasmangellage, Energiepreiskrise, Strom- und Gaspreisbremse) stehen zahlreiche mittel- und langfristige Baustellen (z.B. Stromnetzausbau, Aus- und Umbau der Wärmeversorgung, Digitalisierung), auf dem Plan, bei denen Stadtwerke an die eigenen Grenzen stoßen können. Gleichzeitig schlägt der Fachkräftemangel auch auf die Stadtwerke durch und systemkritische Prozesse hängen

von wenigen hochqualifizierten Personen ab. Aufgrund dieser vielfältigen Herausforderungen machen sich Stadtwerke zunehmend Gedanken, ob sie den zukünftigen Herausforderungen noch gewachsen sind und wie sie sich zukunftssicherer aufstellen können.

Eine Reihe von Optionen stehen zur Verfügung, damit Stadtwerke diesen Anforderungen gerecht werden. Im Kern geht es darum, ob das Unternehmen die Herausforderungen selbst meistert oder ob und in welchem Umfang Kooperationen vorteilhaft sind. Dabei spielen die folgenden Erwägungen eine wesentliche Rolle:



## UMSETZUNG KLIMANEUTRALITÄT

Die klimapolitischen Ziele stellen die klassischen Geschäftsmodelle von Stadtwerken infrage. Das Massengeschäft mit Commodities (Strom- und Gasvertrieb) wird zunehmend durch komplexere Produkte und Dienstleistungen ersetzt und deutlich kleinteiliger als bisher. Die Kapitalintensität wird zunehmen, sodass die Finanzierungsbedarfe für den Auf- und Ausbau der klimaneutralen Infrastruktur und sonstiger Investitionen zunehmen werden.

Zunehmende Investitionen werden im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Stromerzeugung, der Stromnetze und der Wärmeversorgung erforderlich sein, aber auch Contractinglösungen, dezentrale Quartierslösungen und Mobilitätsinfrastruktur sind Handlungsfelder, bei denen Stadtwerke gefordert sein werden, ihren Beitrag zu leisten.

Um die Anforderungen des Pariser Klimaabkommens zu erfüllen und die ambitionierten Klimaziele in Deutschland zu erreichen, reicht es nicht aus, auf kommunaler Ebene pauschale Klimaziele zu definieren, sondern ein detailliertes Maßnahmenpaket muss hinterlegt werden, damit diese Ziele auch realistisch erreicht werden können und die zugehörigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

## INVESTITIONEN UND FINANZIERUNG

In der Vergangenheit hatten Stadtwerke im Rahmen der Innenfinanzierung ausreichend Investitionsmittel zur Verfügung, um die nötigen Erneuerungsinvestitionen und teilweise auch Erweiterungsinvestitionen zu tätigen. Der Zustand und die Altersstruktur der Anlagen war insoweit ausreichend, dass keine größeren Ausfälle zu verzeichnen waren. Über die Jahre sind die Anlagen aber tendenziell älter geworden und mit den neuen Anforderungen zum Monitoring und zur Steuerung der Anlagen sowie der erforderlichen Kapazitätserweiterungen stehen nun wesentlich umfangreichere Investitionen an, die schwerlich aus dem Unternehmen selbst heraus finanziert werden können.

Da die Spielräume für zusätzliche Darlehen oft begrenzt sind, werden zunehmend die Möglichkeiten zur Gewinthesaurierung eruiert oder auch diskutiert, ob die Gesellschafter zusätzliches Eigenkapital bereitstellen können. Wenn die kommunalen Gesellschafter selbst klamm sind und sich bspw. selbst in einem Haushaltssicherungsverfahren befinden, müssen zunehmend alternative Finanzierungsmöglichkeiten entwickelt werden, um die anstehenden Investitionen finanzieren zu können.

## AUFBAU NEUER GESCHÄFTSFELDER

Geschäftsfelder mit hohen Ergebnisbeiträgen (z.B. Gasvertrieb, Gasnetz) werden in Zukunft durch neue komplexere Tätigkeitsfelder ersetzt werden müssen. Hierzu muss noch entsprechendes Know-how aufgebaut werden oder auch qualifiziertes Personal eingestellt werden, um die gewünschten Leistungen bereitstellen zu können. Eine stärkere Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren (z.B. Handwerkern) oder auch Dienstleistern (z.B. Servicepartnern) ist damit i.d.R. verbunden. Letztlich ist für den Aufbau neuer Geschäftsfelder viel Know-how und Engagement erforderlich, wo sich insbesondere kleinere Stadtwerke die Frage stellen, ob sie diese Aufgaben allein gestemmt bekommen oder diese nur mit Partner erfolgreich umgesetzt werden können.

## FACHKRÄFTEMANGEL

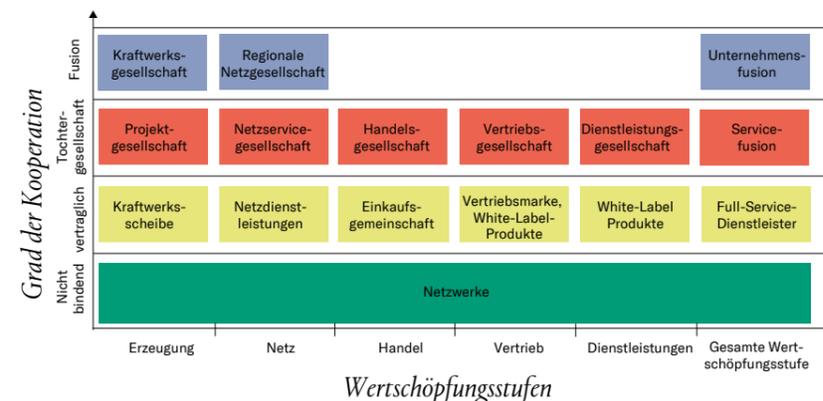
Der demografische Wandel ist in Deutschland nicht mehr nur in Regionen mit Bevölkerungsrückgang von Bedeutung. Fachkräfte fehlen in vielen deutschen Regionen und das betrifft inzwischen auch in zunehmendem Maße Stadtwerke und andere Energieversorgungsunternehmen. Stellenbesetzungen verzögern sich, weil sich keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber finden. Das Funktionieren der Prozesse und der Organisation hängt an wenigen Personen mit Schlüsselqualifikationen, für die nicht immer eine Vertretung bei Urlaub oder Krankheit verfügbar ist. Wenn diese Personen für eine längere Zeit ausfallen, soll es schon dazu gekommen sein, dass Prozesse zum Erliegen gekommen sind, weil niemand im Hause die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter ersetzen konnte.

Wenn durch Kooperationen oder auf anderem Wege Redundanzen oder Vertretungsregelungen geschaffen werden können, wäre die Organisation risikoaverser aufgestellt.

Aufgrund dieser zahlreichen Herausforderungen für Stadtwerke wird zunehmend die Frage gestellt,

- ob in den derzeitigen Strukturen und Organisationen diese Anforderungen bestmöglich erfüllt werden können,
- ob strukturelle Veränderungen vorteilhaft wären,
- ob Kooperationen oder Beteiligungslösungen angestrebt werden sollten oder
- wie Know-how-Aufbau und personelle Veränderungen im eigenen Unternehmen adäquat umgesetzt werden können.

Das folgende Diagramm zeigt eine Übersicht möglicher Kooperationsformen abhängig von der Wertschöpfungsstufe sowie Breite bzw. Tiefe der Zusammenarbeit:



Sofern sich ein Stadtwerk selbst zutraut, die Herausforderungen anzunehmen, die Veränderungen im eigenen Hause aktiv zu gestalten, die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzunehmen und neue Aktivitäten selbst zu entwickeln, spricht vieles dafür, dies auch im eigenen Unternehmen anzugehen. Qualifiziertes Personal muss eingestellt werden und die Investitionen und die zugehörige Finanzierung müssen mit den eigenen Gesellschaftern abgestimmt und insgesamt gestemmt werden. Denn jede Kooperation und jede Beteiligung bedeutet auch, sich in Abhängigkeiten zu begeben und Entscheidungskompetenzen an Dritte abzugeben.

Nichtsdestotrotz nimmt die Zahl der Stadt- und Gemeindewerke zu, die selbst den laufenden operativen Betrieb oder auch Sonderthemen wie Energiepreisbremsen oder Energiekrise nur mit viel Engagement Einzelner gestemmt bekommen oder wo der Fachkräftemangel bei Schlüsselpositionen nicht mehr wegzudiskutieren ist. Hier sollte ernsthaft darüber nachgedacht werden, ob die neuen Geschäftsfelder in Richtung Klimaneutralität mit Partnern aufgebaut werden oder für Kerntätigkeiten (z.B. Netzbetrieb) stärker mit Dienstleistern oder auch Kooperationspartnern zusammengearbeitet werden sollte, um den laufenden Betrieb risikoärmer und wirtschaftlicher aufzustellen.

Zur Frage, ob Stand-alone oder in Kooperationen besser ist, gibt es keine eindeutigen pauschalen Antworten. Viele Stadtwerke sind grundsätzlich gut aufgestellt, die Anforderungen der Zukunft anzugehen und neue Aktivitäten wirtschaftlich zu entwickeln. Allerdings nimmt die Zahl der Unternehmen zu, die sich diesen komplexen Anforderungen nicht mehr allein gewachsen fühlen und über Kooperationen nachdenken. Hier gibt es vielfältige Lösungen, die sehr vom Einzelfall abhängen und individuell zu betrachten sind. Die besten, nachhaltigsten und ausgewogensten Lösungen lassen sich aus einer Situation der Stärke heraus entwickeln und nicht erst dann, wenn eine Schiefelage bereits eingetreten sein sollte.

## Kontakt für weitere Informationen



Dr. Matthias Koch  
Dr.-Ing., MBA, CVA  
T +49 221 949 909 216  
E matthias.koch@roedl.com



Christoph Spier  
Diplom-Volkswirt  
T +49 221 949 909 218  
E christoph.spier@roedl.com

Dekarbonisierung  
Dezentralisierung  
Digitalisierung  
Demografie  
Diversifizierung



→ Strategie

## Die 5-D® der Energiewirtschaft

von Anton Berger und Benjamin Zwinscher

*Die wichtigsten Erkenntnisse unserer aktuellen Marktstudie über die Auswirkungen der Megatrends Dekarbonisierung, Dezentralisierung, Digitalisierung, Demografie und Diversifizierung auf Stadtwerke und Energieversorger.*

Können Sie sich in Ihren vielen Berufsjahren in der Energiewirtschaft an eine turbulenteren, besorgniserregende und dynamischere Zeit erinnern?

Die aktuelle Lage stellt die Energiebranche vor beispiellose Herausforderungen: Kaum haben Stadtwerke und Energieversorger die Corona-Pandemie erfolgreich mit einem Digitalisierungsschub gemeistert und den Blick für die Cybersecurity ihrer kritischen Infrastruktur geschärft, sieht sich die Energiewirtschaft mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine konfrontiert. Die deutsche Energieversorgungssicherheit steht infrage, während die letzten Atomkraftwerke stillgelegt werden. Gleichzeitig schwebt das Damoklesschwert des Klimawandels über uns, der verheerende Naturkatastrophen mit sich bringt und unsere Gesellschaft zu verstärkten Bemühungen um Dekarbonisierung in allen Sektoren zwingt.

Die tiefgreifenden Transformationsprozesse rund um die 5-D® (Dekarbonisierung, Dezentralisierung, Digitalisierung, Demografischer Wandel und Diversifizierung) der Energiewirtschaft beschleunigen sich und erfordern unternehmerische Antworten: Die Dekarbonisierung und Dezentralisierung – eine schneller umzusetzende

Energiewende, die Digitalisierung der Geschäftsprozesse und energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette, der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unternehmens trotz drohender Kompetenzverluste und Fachkräftemangels im Zuge des demografischen Wandels sowie die in der Konsequenz umzusetzende Diversifizierung der Geschäftsmodelle hin zu einem lokalen, nachhaltigen und multifunktionalen Energiedienstleister bleiben zentrale strategische Herausforderungen aller Entscheider in der Branche.

Darüber hinaus müssen Stadtwerke und Energieversorger ihren Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge gerecht werden. Auch zukünftig erwarten die kommunalen Gesellschafter entsprechende Ergebnisbeiträge. Die Fähigkeit zur Innovation, Veränderungsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit werden darüber entscheiden, wer sich im Energiemarkt der Zukunft behaupten kann – eine existenzielle Frage.

Mit der aktuellen Marktstudie zu den 5-D® der Energiewirtschaft haben wir untersucht, wie Geschäftsführer und Entscheidungsträger von Stadtwerken und Energieversorgungsunternehmen die Auswirkungen der fünf wichtigsten makroökonomischen Megatrends auf ihre Unternehmen beurteilen. Denn klar ist: Kein Energieversorger wird sich diesen Entwicklungen entziehen können. Darum liefert die Gesamtbetrachtung unserer Studie wertvolle Erkenntnisse mit dem Ziel, ein ganzheitliches Verständnis für die Energiewirtschaft aus Sicht von Stadtwerken und Energieversorgern zu

entwickeln, um Ihnen im Folgenden wertvolle Impulse zu geben. Damit können Sie Ihren eigenen Standpunkt besser beurteilen und notwendige Maßnahmen für Ihre Unternehmensstrategie ableiten.

### ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Obwohl die Studienteilnehmer die wirtschaftliche Lage ihres Unternehmens immer noch als „sehr gut“ oder „gut“ empfinden, gibt knapp die Hälfte der Studienteilnehmer an, die Renditeforderungen der Gesellschafter vor dem Hintergrund des tiefgreifenden strukturellen Umbaus des Energieversorgungssystems sowie sinkender Netzrenditen kaum bzw. nicht mehr erfüllen zu können. Folgerichtig misst die Mehrheit der Studienteilnehmer der strategischen Planung eine hohe Priorität bei.

### DEZENTRALISIERUNG UND DEKARBONISIERUNG (ENERGIEWENDE)

Als lokale Akteure der Energiewende sind Stadtwerke und Energieversorger in Bezug auf den kommunalen Klimaschutz besonders gefordert. Der überwiegende Teil der Studienteilnehmer glaubt aber, dass sich Investitionen in die Dekarbonisierung der Energiewirtschaft langfristig positiv auf den wirtschaftlichen Unternehmenserfolg auswirken werden. Entsprechende Investitionen werden aktuell primär in die Photovoltaik, die Fern- und Nahwärme sowie den Stromnetzausbau getätigt.

Allerdings befinden sich die meisten Unternehmen noch in der Planungs- und Findungsphase, wenn es um eine kommunale Klimaschutzstrategie geht. Hier gibt es aus Sicht der Befragten noch großen Nachholbedarf. Insbesondere in der Wärmeversorgung schlummert erhebliches Potenzial zur Dekarbonisierung. Dennoch existiert in den seltensten Fällen eine kommunale Wärmeplanung. Dahingehend sehen die Energieversorger das größte technologiebasierte Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Fernwärme, der Solarthermie und in Wärmepumpen.

Auch wenn Gasnetze in Deutschland noch auf absehbare Zeit eine wichtige Rolle bei der Energieversorgung spielen werden, erscheint eine Bewerbung um Gaskonzessionen für die Studienteilnehmer aktuell und perspektivisch nicht mehr sinnvoll.

### DIGITALISIERUNG

Natürlich hat die Digitalisierung längst bei den Stadtwerken und Energieversorgern Einzug gehalten. Doch wo stehen sie in Sachen neuer Technologien sowie einer agilen Unternehmenskultur wirklich?

Gemäß den Studienergebnissen beschäftigen sich Stadtwerke hauptsächlich mit den Möglichkeiten von Mobile- und Social-Media-Technologien. Weniger als

die Hälfte der Studienteilnehmer setzen sich dagegen mit Cloud-Computing, Internet of Things (IoT), KI, Big Data oder der Blockchain auseinander. Hier besteht ebenfalls Nachholbedarf.

Auch ein strukturiertes Innovationsmanagement ist bei kaum einem Unternehmen vorhanden. Die meisten Unternehmen stehen hier noch am Anfang einer kulturellen Transformation. Anforderungen an eine agile Unternehmenskultur, an Führungskräfte als digitale Leader sowie an zunehmende Digitalisierungskompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zwar erkannt, jedoch hapert es oft noch an der Umsetzung.

Dagegen haben die meisten Unternehmen das Thema des mobilen Arbeitens für sich erschlossen und die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz umgesetzt. Auch hinsichtlich der Cybersecurity fühlen sich die Stadtwerke/Energieversorger gut gerüstet.

### DEMOGRAFIE

Die demografische Entwicklung in Deutschland bringt gesellschaftlich wie auch wirtschaftlich eine Vielzahl von schwerwiegenden Veränderungen mit sich. Insbesondere das Ausscheiden der sogenannten Babyboomer-Generation wird eine erhebliche Auswirkung auf die gesamtwirtschaftliche Leistung Deutschlands haben. Das Studienergebnis zeigt auf, dass beinahe alle Studienteilnehmer den Fachkräftemangel in ihrem Unternehmen und insbesondere in technischen Bereichen zu spüren bekommen.

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter scheiden in den nächsten zehn Jahren aus den Unternehmen aus, was eine Vorbereitung des unerlässlichen Wissenstransfers erfordert. Es gilt, das Know-how der erfahrenen Mitarbeiter an die jüngere Generation weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen auch in Zukunft erfolgreich sein kann.

Für vakante Stellen finden sich geeignete Kräfte in erster Linie über persönliche Empfehlungen. Darüber hinaus sind Social Media Marketing und Tageszeitungen die beliebtesten Recruiting-Kanäle. Es ist jedoch wichtig, hierbei auch die Bedeutung einer Employer-Branding-Strategie zu erkennen und sich als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren.

Das Gehaltsniveau wird von den meisten Unternehmen als wettbewerbsfähig eingeschätzt, jedoch bedarf es einer teilweisen Überprüfung. Die Meinungen der Studienteilnehmer zu den positiven Effekten einer leistungsorientierten Vergütung gehen auseinander. Jedoch besteht Einigkeit darüber, dass eine angemessene Bezahlung von großer Bedeutung ist, um Fachkräfte zu gewinnen und langfristig zu binden.

## DIVERSIFIZIERUNG

Energieversorger stehen vor der Herausforderung, sich zu diversifizieren und integrierte Versorgungslösungen für Mobilität, Strom und Wärme zu entwickeln. Diese sind von höchster Relevanz. Eine vielversprechende Möglichkeit ist auch das Thema "Smart City". Obwohl bisher nur teilweise Know-how zur Planung und Umsetzung vorhanden ist, kann es zur Nachhaltigkeit und Effizienzsteigerung beitragen.

Darüber hinaus fühlen sich die meisten Energieversorger in der Lage, ganzheitliche Quartiersentwicklungen durchzuführen und verfügen insbesondere in Bezug auf Wärme/BHKW und Strom/Mieterstrom über das entsprechende Know-how. Dies ermöglicht es ihnen, komplexe Lösungen anzubieten, die eine umfassende Versorgung der Kunden mit Energie gewährleisten.

Ein weiteres Interesse von Stadtwerken liegt in der Erbringung von Dienstleistungen für Kommunen, insbesondere in den Bereichen der E-Mobilitätsinfrastruktur, Abrechnungen und Straßenbeleuchtung. Durch die Bereitstellung dieser Dienstleistungen tragen sie nicht nur zur Modernisierung und Verbesserung der Infrastruktur bei, sondern auch zur Reduzierung der Umweltbelastung und damit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Im Bereich Breitband/Telekommunikation beschränken sich die meisten Energieversorger bisher auf den Netzausbau mit anschließender Verpachtung oder das Mitverlegen von Leerrohren. Es besteht jedoch noch erhebliches Potenzial für weitere Dienstleistungen.

## FAZIT

Insgesamt zeigt sich, die Treiber des Wandels in der Energiebranche sind vielfältig. Die Auswirkungen der 5-D<sup>®</sup> stufen die Energieversorger für ihr Kerngeschäft mitunter als gravierend ein. Die Entwicklung von integrierten Versorgungslösungen und die Diversifizierung des Geschäfts sind unerlässlich, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Stadtwerke sind hierbei in einer besonderen Position, da sie durch ihre enge Verbindung zu den Kommunen und den Bürgern mit ihrer vertrauenswürdigen Unternehmensmarke in der Lage sind, innovative und nachhaltige Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

Mittel- und langfristig besteht die unternehmerische Herausforderung darin, das Unternehmen in diesem komplexen und vielschichtigen Umfeld „auf Kurs zu halten“. Voraussetzung hierfür ist, dass der eigene Standpunkt gefestigt, die Großwetterlage zutreffend eingeschätzt und die Zielkoordinaten bekannt sind. Daher empfehlen wir, die Herausforderungen und Potenziale der 5-D<sup>®</sup> vor dem Hintergrund der unternehmensindividuellen, insbesondere personellen und finanziellen Ressourcen zu reflektieren und eine passgenaue Unternehmensstrategie abzuleiten. Dies ermöglicht es den Stadtwerken, individuelle Schwerpunkte zu setzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Unternehmenserfolg langfristig zu sichern.

## Kontakt für weitere Informationen



Anton Berger  
Diplom-Ökonom,  
Diplom-Betriebswirt (FH)  
T +49 911 9193 3601  
E anton.berger@roedl.com



Benjamin Zwinscher  
Diplom-Betriebswirt (FH)  
T +49 911 9193 3575  
E benjamin.zwinscher@roedl.com

→ Rödl & Partner intern

## Veranstaltungshinweise

THEMA	Aktuelle Entwicklungen zur Regulierung von Strom- und Gasnetzen im 2. Quartal 2023 – Netzwerk Regulierte Netze
TERMIN / ORT	14.6.2023 / online
THEMA	3. Energy+ Forum – Energie- und Umweltthemen für den Mittelstand
TERMIN / ORT	20.6.2023 / Nürnberg
THEMA	Netzübernahme erfolgreich umsetzen – Aber wie?
TERMIN / ORT	22.6.2023 / Nürnberg
THEMA	Stadtwerke & Cloud – Auf souveräne Art und Weise
TERMIN / ORT	19.7.2023 / Nürnberg
THEMA	Weiter geht' s ... Kommunale Klimaschutz-Agenda 2023:
	Beschleunigter EE-Ausbau, Innovative Technologien & Projektentwicklung durch Kommunen 28.6.2022 / online
TERMIN / ORT	E-Mobilität & Ladeinfrastruktur – Wo steht die Verkehrswende? 13.6.2022 / online
	Geothermie – Chancen & Herausforderungen für Kommunen 26.10.2022 / online
THEMA	Stadtwerke 4.0 – Erfolg sichern, Zukunft gestalten
TERMIN / ORT	19.10.2023 / Köln
THEMA	13. Branchentreffen Erneuerbare Energien
TERMIN / ORT	9.11.2023 / Nürnberg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: [www.roedl.de/seminare](http://www.roedl.de/seminare).

## Kontakt für weitere Informationen



Maximilian Broschell  
Diplom-Politologe,  
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV,  
Manager Kommunikation/Marketing  
T +49 911 9193 3501  
E maximilian.broschell@roedl.com

# Rödl & Partner

## Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl  
Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg  
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0  
Fax: +49 911 9193 1900  
E-Mail: [info@roedl.de](mailto:info@roedl.de)  
[www.roedl.de](http://www.roedl.de)

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:  
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



### PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

[www.pefc.de](http://www.pefc.de)